

Mittheilungen des Historischen Vereines
für Steiermark Heft 1 (1850)

Die
Erbhuldigung
im Herzogthume Steiermark.

Von
C. G. v. Leitner.

Im Allgemeinen versteht man unter Erbhuldigung jene Rechtshandlung, durch welche das zwischen einem Volke und seinem Erb-Landesfürsten bestehende staatsrechtliche Verhältniß bei dessen Regierungsantritte feierlich bestätigt wird, indem jenes oder dessen Vertretung dem Landesfürsten Treue und Gehorsam angelobt, dieser aber jenem die unverbrüchliche Aufrechthaltung der Landesverfassung zusichert. Die Erbhuldigung wurde von jeher für sehr wichtig gehalten, zumal da sie durch die erneuerte Erinnerung an die Hauptpunkte der Verfassung wesentlich dazu beizutragen vermag, diese selbst zu befestigen und das beiderseitige Vertrauen zwischen Fürst und Volk zu erhöhen.

Auch in Steiermark gehörte die Erbhuldigung, von der ältesten Zeit angefangen, zu den wichtigsten Rechtsgebräuchen, und es dürfte daher den Freunden der vaterländischen Geschichte vielleicht nicht unwillkommen sein, das Wesentlichste über diesen Gegenstand hier zusammengestellt zu finden. *)

*) Dieser Aufsatz wurde bereits im Jahre 1838 geschrieben, konnte aber unter den damaligen Verhältnissen nicht veröffentlicht werden, und erscheint nun hier aus inzwischen neu aufgefundenen Quellen vervollständigt.

Schon in den Eichenwäldern Germaniens erhob der freie Deutsche den von ihm gewählten Herzog auf den Schild, und begrüßte denselben in feierlichem Umzuge jauchzend als seinen Gebieter. Aber er betrachtete sich nie als den leibeignen, willen- und rechtlosen Sklaven desselben, sich nie als hingegeben der blinden Willkühr desjenigen, dem er die oberste Gewalt selbst anvertraut hatte. Er gehorchte in Ehrfurcht, aber er bewahrte sein Recht. So auch unsere Väter. Als Herzog Ottokar VI. von Traungau, in früher Jugend schon den Anhauch des Todes fühlend, damit umging, das Herzogthum Steiermark an Herzog Leopold von Oesterreich zu übergeben, baten ihn die Steiermärker, ihre Rechte (sie hatten deren also bereits,) in eine Schrift zusammen zu fassen. Der gerechte junge Fürst erfüllte den Wunsch der Seini- gen, und so entstand die erste Grundlage der alten steiermärkischen Landesverfassung, das bekannte Ottokarische Testament, welche wichtige Urkunde auch der Erbvertrag genannt wird, weil sie auch vom Herzog Leopold gesiegelt worden war. Ottokar sagt darin, da er kinderlos und seines Siechthums wegen auch für die Zukunft ohne Hoffnung sei, Nachkommen zu erhalten, so habe er nach Berathung und im Einverständnisse mit den Provinzialen beschlossen, sein Herzogthum Steiermark an seinen guten Nachbar und Blutsverwandten Leopold von Babenberg, Herzog von Oesterreich, zu vererben. Wohl habe er das feste Vertrauen, daß dieser Fürst vermög seiner Milde und Güte das Land Steier nach Gerechtigkeit regieren werde; damit aber seine Steiermärker auch für alle Zukunft vor einer gewissenlosen oder grausamen Herrschaft geschützt seien, so habe er die Rechte der Steirer in diese Urkunde zusammenfassen lassen, an welche demnach auch alle, die wann immer nach ihm hierlandes herrschen würden, gebunden sein sollen.

Ottokar erlag bald darauf seinem unheilbaren Uebel, und unser Vaterland fiel (1192) dem Herzoge Leopold von Babenberg als reiches Erbe zu. Dieser erste bedeutende Länderzuwachs, welcher den Besitzstand der österreichischen Fürsten mit Einem Male verdoppelte, legte den Grund zur nachmaligen Größe des österreichischen Staates. Leopold, durch den Anfall dieses schönen Landes hoch erfreut, brach sogleich mit einem glänzenden Geleite von Herren und Rittern nach Steiermark auf, wo er nach Einigen in

Mürzzuschlag, nach Andern in Hartberg von den Großen des Landes feierlich empfangen und nach Grätz begleitet wurde. Hier hielt er eine große Versammlung der Ministerialen, um sich mit ihnen zum Wohle des Landes sowie in seinen eigenen Angelegenheiten zu berathen*), und es wird vermuthet, daß er bei dieser Gelegenheit auf dem damals zu ähnlichen feierlichen Rechtshandlungen oftmal benützten Kirchhofe bei der Kirche zum heiligen Egydius**) den Bestätigungs Eid auf den die Landesrechte enthaltenden Ottokarischen Erbvertrag ablegte, und hierauf auch den Eid der Treue von seinen neuen Unterthanen entgegen nahm.

Leopolds Söhne und Nachfolger, Friedrich I. der Katholische und Leopold II. der Ruhmwürdige, so wie dessen Enkel Friedrich II. der Streithare, scheinen die Erbhuldigung nicht verlangt zu haben, dagegen gab Letzterer Veranlassung zu einer wichtigen Bestätigung und Vermehrung der Rechte der Steiermärker. Einerseits forderte nämlich (1235) Kaiser Friedrich II., dessen Sohn, der römische König Heinrich VII., mit Herzog Friedrichs Schwester Margaretha vermählt war, ungestüm, ja mit der Drohung bewaffneten Zwanges die Bezahlung der ansehnlichen, seit Jahren rückständigen Mitgift; andererseits mußte Herzog Friedrich, der sich durch einige ungarische Große verleitet, in einen Thronstreit mit Bela, König von Ungarn, eingelassen hatte, und von diesem gänzlich besiegt nach Wien zurückgeworfen worden war, den Frieden um eine ungeheure Summe erkaufen. In dieser Geldnoth forderte Herzog Friedrich übergroße Steuern, erhöhte die Mauthen, und beleidigte Hohe und Niedere durch manche Gewaltthat. Die Steiermärker verweigerten jedoch die Steuern, klagten, auf das Ottokarische Testament gestützt***), beim Kaiser, verlangten Aufrecht-

*) Monumentorum Boicorum collectio nova. Vol. XXIX. pars altera. pag. 47. dipl. XLV. und Fröhlich dipl. 5. Duc. Styr. to. I. f. 172. in dipl. Seccov. 26.

**) A. Zul. Cäsar's Staats- und Kirchengeschichte des Herzogthums Steiermark. Graz. J. G. Weingand und Ferstl. 1786. Vierter Band. Seite 88—90.

***) Quod si spreta aequitate elementer gubernare despexerit, sed quasi tyrannus in nostros se erexerit, appellandi et adeundi Imperatoris curiam praetendendi per hoc privilegium suam coram principibus justitiam irrefragabilem habeant licentiam.

haltung ihrer Rechte, Trennung von Oesterreich und einen eigenen Herzog. Der Kaiser, dem stolzen und mächtigen Herzog ohnehin abhold, lud diesen mehrmals vor, und erklärte ihn, als er sich nicht stellte, seiner Länder verlustig; den Steiermärkern aber bestätigte er im Jahre 1237 zu Enns alle ihre Rechte, und fügte selbst noch mehrere neue bei, wodurch unter andern die Mauthen wieder auf die zu Leopolds Zeiten üblichen Beträge herabgesetzt, und hinsichtlich der Münzen festgesetzt wurde, daß sie, während sie bisher jährlich umgeprägt worden waren, künftig nie ohne Zustimmung der Ministerialen erneuert werden, und die Erneuernten durch fünf Jahre in ihrem vorigen Gehalte fortbauern sollen. Dieses beruhigte die Steiermärker wieder, und da sich inzwischen auch der Kaiser, vom Papste Gregor IX. in den Bann gethan, mit dem streitbaren Friedrich versöhnt hatte, so kehrten auch sie wieder zu ihrem Herzoge zurück; der Friedrich'sche Freiheitsbrief aber, verbunden mit dem Ottokarischen Testamente, ward die Grundlage der steiermärkischen Landhandfeste*), das ist, jener Sammlung von Rechtsurkunden, Bestätigungsbriefen, landesfürstlichen Entscheidungen, Verträgen, Landtagsabschieden u. dgl., welche die landständische Verfassung des Herzogthums Steiermark bildeten, und zu deren Bestätigung der steiermärkische Herzog bei der Erbhuldigung den landesfürstlichen Eid ablegte.

Nach dem Tode des letzten Babenbergers, Friedrich, tritten sich Hermann von Baden, der zweite Gemahl der Gertraud von Mödling, König Bela von Ungarn, Herzog Otto von Baiern und Ottokar Przemisl von Böhmen, welcher die verwitwete Königin Margaretha geheirathet hatte, um den Besitz der Steiermark. In dieser Zeit allgemeiner Verwirrung und Bedrängniß, wo bald dieser, bald jener den Herrn im Lande spielen wollte, und eine völlige Auflösung aller gesellschaftlichen Bande zu besorgen stand, fühlten die freien Güterbesitzer weltlichen und geistlichen Standes, daß es noth thue, sich enger an einander zu schließen, um mit vereintem Willen und gesammter Kraft sich und das Vaterland zu retten. Auf diese Weise bildete sich die Körperschaft der Landstände**), welche schon um die Mitte des zwölften Jahrhunderts

*) Wartinger's Geschichte von Steiermark. Graz 1815. S. 72.

**) Wartinger's Gesch. v. St. S. 83.

in allen wichtigen Angelegenheiten des Landes einen bedeutenden Einfluß ausübte, immer mehr aus; wachte in dieser traurigen Periode über die Gerechtsame des Landes, und führte nicht selten sogar alle Regierungsgeschäfte. Anfangs hofften die Landstände Heil von König Bela's Sohne, Stefan, indem er ihnen geschworen hatte, Land und Leute unbeschwert, und bei ihren Rechten zu lassen. Allein fremde Sitten, beleidigender Stolz, ungewohnte Härte und unmäßige Gelderpressungen machten die ungarische Herrschaft bald verhaßt. Man warf die magyarische Besatzung über die Gränze, und rief Ottokar, den Gemahl der Babenbergschen Margaretha, zu Hilfe. Dieser ließ sogleich 1000 Böhmen nach Steiermark rücken, erschien bald darauf (1260) *) selbst in Gräß, und beschwor — wahrscheinlich damals — vor den versammelten Ständen die alten Rechte des Landes **). Aber nur zu bald seines Eides vergessend, warf der mißtrauische König die Edelsten des Landes in Ketten und Kerker, brach ihre festen Burgen, die altherwürdigen Sitze ihrer Väter, in Trümmer zusammen, und schaltete mit Hohen und Niedern, wie er nicht sollte. Die Steiermärker, solche Tyrannei zu erdulden weder gewohnt noch verpflichtet, warfen das Joch der Unterdrückung ab, und erklärten sich für den neugewählten römischen König Rudolf von Habsburg, welcher eben in Deutschland das Panier des Rechtes und der Gerechtigkeit erhoben hatte. Dankbar für die bewiesene Treue und aufrichtige Ergebenheit fertigte Rudolf nach der Eroberung Wiens den Steiermärkern einen neuen wichtigen Freiheitsbrief aus (1277) ***). Er bestätigte darin nicht nur die althergebrachten Landesrechte, sondern nahm Land und Leute auch auf immer unter seinen und des Reiches Schutz, und versprach, wenn ihn die Ministerialen Steiermarks bitten würden, dieses Herzogthum irgend einem Fürsten, welchen er dessen würdig achte, zu über-

*) Fröhlich Dipl. II. 25, und Anual. D. Styr. II. 814.

**)
 dem Recht,
 dem er so gewährleich
 Den Herren swur stet zu haben,
 Do sy ym daz Land gaben,
 Und do man ez den Ungern nam

Ottokar v. Horneck Capit. CXX.

***) Landhanduest. Des Eöbl. Herzogthumbs Steyr & Gräß, Bey Ernst Widmanstetter. ANNO M.DC.XXXV. folio 4—6.

geben; so werde er Sorge tragen, daß nur jener zu dieser hohen Würde gelange, welchen der größere und bessere Theil der Landesedlen ihm anzurathen für gut fände, indem er nicht wolle, daß ihnen, wenn sie sich aus einer vernünftigen Ursache weigern, wider ihren Willen eine neue Herrschaft, die ihren Verhältnissen nicht zusagt, aufgejocht werde. Weiters setzte er fest, daß sich kein Fürst dieses Landes begeben lassen soll, einen der Ministerialen, außer wegen eines erwiesenen oder selbst gestandenen Verbrechens gegen Zug und Recht zu verhaften, oder in Kerker und Fesseln festzuhalten, bedenkend, daß er für solch gewaltsame Handanlegung wegen Verlegung des Reichsfriedens nach römischen Gesetzen zur Rechenschaft gezogen werden würde. Damit aber dieses Privilegium stets bei Kraft erhalten werde, stellte er den Grundsatz auf, daß, wenn künftig ein steiermärkischer Landesfürst von den Ministerialen den Eid der Treue fordere, sie zur Leistung desselben keineswegs verbunden sein sollen, bis nicht ihr Fürst und Herr mit einem körperlichen Eide gelobet hat, diese Privilegien in allen Artikeln zu beobachten.

Durch so viele Huld für den edlen Rudolf hochbegeistert, eilten die Steiermärker ihm beim Wiederausbruche des Krieges gegen Ottokar mit zahlreichen Reiterscharen zu Hilfe. Sie, mit den Salzburger, Kärntnern und Krainern in ein Treffen vereint, und von Rudolf selbst in die Schlacht geführt, entschieden im Augenblicke der höchsten Gefahr den blutigen Tag bei Marchegg zu Gunsten Rudolfs, und die steiermärkischen Brüder von Mährenberg, die mörderische Hinrichtung ihres gefolterten Oheims rächend, tödteten selbst seinen gewaltigen Gegner Ottokar *). Mit den wohlwollendsten Gefinnungen für so treue, durch die Hingabe von Gut und Blut besiegelte Anhänglichkeit, begab sich der siegreiche Kaiser sammt seinen Söhnen Albert und Hartmann, und seiner Tochter Clementia, gefolgt von einem zahlreichen und glänzenden Geleite von Reichs-Hofrathen, Bischöfen, Aebten, Herren und Edelleuten im nächsten Jahre (1280) zur Huldigung nach Gräß.

Otto der jüngere von Lichtenstein, eine ansehnliche Schar

*) Ottokar v. Horneck in Script. rer. aust. tom. III. S. 144 Cap. CXLV, und S. 154. CLXII.

von Rittern und Knappen befehlend, empfing ihn an der Landesgränze, und begleitete ihn nach der Hauptstadt *). Hier hielten die Landstände, den Grafen von Pfannberg an ihrer Spitze, zu Pferde vor dem Eisenthor, welches wie alle übrigen Stadthore geschlossen worden war. Der Kaiser, durch den prachtvollen Reitertrupp, welcher die ganze Straße besetzt hatte, in seinem Heranzuge gehemmt, machte Halt. Nun ritt Heinrich, Abt zu Admont, aus der Mitte der Landstände hervor, verbeugte sich tief, und begrüßte den Kaiser mit einer gehaltvollen Rede. Er drückte darin die Freude des Landes über seine hohe Ankunft aus, sagte ihm Dank für die Befreiung vom Joch des böhmischen Zwingherrn, so wie für die Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe, und fügte mit Ehrfurcht bei, in so fern Rudolf gewillt sei, die alten guten Rechte und Gewohnheiten des Landes unangetastet zu lassen, und alle seine neuen Gesetze, die er zu Rug und Frommen desselben etwa künftig zu geben beabsichtige, nach denselben großgünstig einzurichten, so würden sie ihm mit Freuden — widrigens aber nicht — die Thore der Stadt aufthun, ihm mit Freuden den Eid schuldigen Gehorsams ablegen und auch getreulich halten.

Der Kaiser, der das freisinnige aber biedere Volk der Steirer in seinen Kämpfen mit Ottokar hinlänglich erprobt hatte, ließ sich als ein echtdeutscher Fürst diese freie Sprache keineswegs verdrießen, sondern versetzte freundlich: er habe dieses Land jederzeit in Gnaden angesehen, er sei auch jetzt nicht gesinnt, die alten Gebräuche und Freiheiten desselben zu stören, noch viel weniger abzuthun, sondern nur die in der letzten bösen Zeit entzweiten Gemüther zu beruhigen, die Errichtung eines würdigen Oberhauptes des

*) Die Beschreibung des Einzuges Kaiser Rudolfs, welche Zul. Császár in seiner Staats- und Kirchengeschichte Steiermarks, Band IV. S. 392, und nachher auch Kalchberg, Wartinger und Schneller in ihren Werken gaben, findet sich zuerst im „Neuen Gräzerischen Schreibkalender auf das Jahr 1764. Grätz bei den Widmannstätterischen Erben“ in dem Aufsatze: Beschreibung des Herzogthums Steiermark. D. 3., wo unter den vielen Citaten auch angeführt ist: „Der Einzug und alle Acte, so durch die Zeit der Anwesenheit des Kaisers allhier vollzogen worden, sollen annoch in den zwei ältesten Archiven, in der Burg nämlich und in dem Landhause befindlich sein.“ Von diesen urkundlichen Nachrichten wurde aber bisher nichts aufgefunden.

Landes zu befördern, die alten Landesrechte zu bekräftigen, und so weit er es dem Lande nützlich achten würde, noch mit neuen väterlich zu vermehren. Hierauf saßen die Landstände von den Rossen ab und bewillkomnten den Kaiser zu Fuß in tiefster Unterthänigkeit. Die ehernen Flügel des Stadthores sprangen auf, das Volk stürzte hervor, und sein Freudengetöse überlötete weit den Schall der Trommeten und Heerpauken, als nun der erste Habsburger mit kaiserlichem Prunke in die Mauern der Stadt einritt. Hier folgte dann eine Reihe von Verhandlungen zur Ordnung des gemeinen Wesens, welche Rudolf vor seiner Abreise noch mit der Mahnung an die Landstände schloß, auf die Wiederbesetzung des erledigten Herzogthumes bedacht zu sein.

Im Jahre darauf, als sich der Reichstag zu Augsburg versammelte, entbot der Kaiser die Steirer schriftlich dahin, und ersuchte sie dort, seine Söhne Albrecht und Rudolf als Landesfürsten anzunehmen.

Die steiermärkischen Herren berathschlagten eine Weile unter sich, und erklärten sich endlich gegen Dem, daß ihnen ihre verbrieften Landesrechte gewahrt bleiben, hierzu bereit *). Der Kaiser belehnte nun seine beiden Söhne am 27. December 1282 mit Oesterreich, Steiermark, Krain und der windischen Mark, ernannte aber über eine spätere Vorstellung der Länder gegen diese Doppelherrschaft seinen ältern Sohn Albrecht zu deren alleinigem Landesfürsten **).

Albrecht hatte sich durch sein strenges, düsteres Wesen, durch die vorwaltende Begünstigung ausländischer Höflinge und durch große Forderungen an Geld und Mannschaft zu seinen Kämpfen mit den Ungarn und dem Salzburger Erzbischof Rudolf bereits um einen Theil der Liebe des steiermärkischen Volkes gebracht, als er im Jahre 1291 nach Grätz kam, wo man ihn mit großem Prachtaufwande und gebührender Ehrfurcht empfing. Die Stände begaben sich nun im feierlichen Zuge zu ihm, und bathen ihn, er möchte ihre während seiner nun neunjährigen Regierung oft wiederholte Bitte erfüllen, und endlich dem Beispiele erlauchter Vor-

*) Ottokar v. Horneck, Seite 181 Cap. CC.

**) Franz Kurz, Oesterreich unter König Ottokar und Albrecht I. Ein, bei G. Haslinger. 1816. S. 84—87.

fahren und dem ausdrücklichen Privilegium seines eigenen ruhmwürdigen Vaters gemäß, die Rechte des Landes Steier gnädigst bestätigen. „Als wir Euch“ — sagte Leupold, Bischof von Seckau, der Sprecher der Stände, — „im vorigen Jahre gegen die Ungarn zuzogen, hießet Ihr uns selbst etwas Zeitliches von Euch verlangen. Wir forderten nichts; denn Ihr waret zu jener Zeit in Noth, und es galt vorerst, Euch zu helfen. Nun aber seid Ihr unter uns, und nun bitten wir, gebt uns nur, was unser Recht.“ *) Albert wendete ein, sein oberster Rath sei nicht hier, sondern in Wien. Bischof Leupold, die allgemeine Stimmung des Landes gegen die Ausländer und vorzüglich gegen die Schwaben theilend, erwiderte: „Billig wäre es, daß auch Steirer mit zu Rathe säßen über Dinge, die ihr Land betreffen. Sie würden Euch nach ihrem besten Wissen rathen.“ — „Ich traue es ihnen zu“, versetzte der Herzog. „Nun, Herr!“ — fragte der Bischof — „wollt Ihr uns nichts Anderes antworten?“ „Hätte ich gewollt, so wäre es schon geschehen“, versetzte Albert; der Bischof aber, bisher ein treuer Anhänger seines Fürsten, durch diese kurze Abweisung verletzt, erklärte mit Festigkeit: „Nun so sagen wir uns von heute an los von Eid und Treue gegen Euch; denn es steht geschrieben in unserer Handfeste: so wir dem Landsherrn die Eidspflicht thun, soll auch er sich nicht weigern, die Landesrechte zu beschwören, und thät er es nicht, soll man von Stund an auch ledig sein der Pflicht gegen ihn.“ — „Ich habe“ — antwortete Albrecht — „diese Lande erhalten, wie sie mein Vater in der Gewalt der Böhmen fand.“ Da trat der kühne Friedrich von Stubenberg mit den Worten vor: „Wohl, Herr! Haltet mir zu Gute, was ich sagen will. Hätte der Böhme hier nicht solch Unrecht gethan, er hätte noch heute Land und Leben!“ — „Ist dies eine Absage?“ wendete sich Albrecht zum Bischof. — „Es ist, wie ich Euch schon erklärt habe,“ ent-

*) „Das ist der edelste Zug in der ganzen Horneck'schen Chronik. — Wie verschieden wir das Mittelalter betrachten, so muß die edle Sprache, die wir aus dem Munde steirischer Abgeordneter in Gegenwart ihres ungerechten Herzogs vernehmen, uns die höchste Achtung abnötigen. Es ist die Sprache freier Adeliger, wie sie gehört werden muß, wenn der Bürger den Edelmann anerkennen soll.“ Theod. Schacht, Aus und über Ottokar von Horneck's Reimchronik. Mainz, bei F. Kupferberg. 1821. Seite 320.

gegnete dieser. — „Wir sind Alle Eines Sinnes, Euch den Dienst zu versagen, bis Ihr Euch gütiger erweist.“ — „D,“ — rief Albert aus, — „ich wußt es längst, ihr würdet nur den Eintritt meines Vaters abwarten, um euch gegen mich aufzulehnen, und nun ist es so gekommen.“

Mit diesen Worten verließ der erzürnte Herzog die Versammlung, und diese ging, ohne Abschied zu nehmen, auseinander *).

Albert selbst kehrte, nachdem er sich einige Tage noch bei seinem Lieblinge, dem Abte Heinrich, in den admontischen Hochgebirgen mit der Jagd erlustigt hatte, nach Wien zurück, entfernte aber weder diesen ränkevollen Mann und die im Lande gleich verhassten Fremdlinge Ulrich von Wallsee und Hermann von Landenberg aus seinem Rathe, noch berücksichtigte er die gerechte Klage seines Volkes gegen die eingeführten verfassungswidrigen Finanzoperationen, vermöge welcher leichtere Münze im vollen Nennwerthe ausgegeben, und nach einem Jahre wieder einberufen wurde. Die mißvergnügten Steiermärker scheuten jetzt nimmer den offenen Bruch mit dem Herzoge. Sie forderten Conrad, Erzbischof von Salzburg, auf, nach Lebnitz zu kommen, um dort gemeinsame Sache mit ihm zu machen. Dort wurde dann ein Vertrag geschlossen, um gegenseitig die Kirche zu Salzburg und die steiermärkischen Handfeste mit Gut und Blut zu schützen. Zugleich wurde Albrechten ein förmlicher Absage- und Fehdebrief zugesandt, dem Herzoge Heinrich von Baiern aber der als erledigt erklärte Herzogsstuhl angeboten. Bairische und salzburgische Hilfstruppen brachen nun durch das Ennsthal herein, überfielen den verhassten Abt Heinrich in seinem Stifte, eroberten Rottenmann und Leoben, und belagerten das von Hermann von Landenberg vertheidigte Bruck. Inzwischen eilte Albert mit großer Anstrengung über den hoch mit Schnee bedeckten Semering zum Entsatz herbei, die Belagerer aber zogen sich noch vor seiner Ankunft wieder zurück. Hermann von Landenberg verfolgte sie, und bekam bei Kraubat Friedrich von Stubenberg, die Seele des ganzen Aufstandes, in seine Gewalt. Viele aus des Herzogs Umgebung riethen, den kranken Empörer mit dem Tode büßen zu lassen; doch Albrecht, der die mächtigen Herren in

*) Ottokar von Horneck Cap. 483, und Kurz Oestreich unter Ottokar und Albrecht.

Steier nicht noch mehr reizen wollte, weil sein Sinn nach der deutschen Kaiserkrone stand, und der daher eines sichern Rückens bedurfte, begnadigte den Ueberwundenen, verwies den ränkevollen Abt Heinrich in seine Zelle und berief sämtliche Stände Innerösterreichs nach St. Veit in Kärnten. Dort legte er nun im Jahre 1292 aus freiem Antriebe das feierliche Gelöbniß ab, ihre Rechte nicht kränken zu wollen, worauf auch sie ihm den Eid der Treue schwuren, dessen eingedenk sie auch an der bald darauf ausgebrochenen Empörung in Oesterreich keinen Antheil nahmen.

Als Albrechten die deutsche Königskrone gereicht worden war, überließ er die Steiermark an seinen ältesten Sohn Rudolf I. und die Steiermärker huldigten demselben am 2. März 1298 zu Wiener-Neustadt. Nachdem dieser den Königsthron Böhmens (1306) bestiegen hatte, folgte ihm Friedrich III., der Schöne, auf dem steiermärkischen Herzogsstuhl und empfing in Wien die Huldigung der Steiermärker. Unter Albrecht II. dem Weisen, wie wohl er am 6. December 1339 eine Landhandfeste ausstellte, und unter seinem von ihm zum Mitregenten gewählten Bruder Otto, dem Fröhlichen, scheint keine Erbhuldigung stattgefunden zu haben. Rudolf II. aber ließ sich im Jänner 1360 wieder mit großer Pracht huldigen*), und nahm im Lehenhofe zu Grätz öffentlich die Belehnung vor. Von Albert III. mit dem Poppe, von Leopold II. dem Biedern, so wie von Wilhelm dem Freundlichen, ist wieder nicht bekannt, daß bei ihrem Regierungsantritte diese feierliche Handlung vollzogen worden sei. Ernst der Eiserne bestätigte am 18. Jänner 1414, der Vormund Friedrich von Tirol im Jahre 1424, und Friedrich IV. der Friedfertige am 26. December 1443 zu Grätz die steiermärkischen Landesrechte, und wahrscheinlich ließen sich Ernst und sein Sohn Friedrich IV. auch förmlich huldigen, da beide im Herzogthume Kärnten, ersterer nach altüblicher Weise auf dem Steinsitze am Salsfelde, letzterer in St. Veit, die Erbhuldigung annahmen. Maximilian I. beging am 20. December 1493 die kirchliche Leichenfeier für seinen Vater, und ließ zu diesem Trauerfeste einen Landtag aus allen österreichischen Erblanden nach Wien einberufen. Hier bestätigte er

an demselben Tage urkundlich die steiermärkischen Landesfreiheiten, jedoch kann man daraus nicht mit Verlässlichkeit schließen, daß bei dieser Gelegenheit eine ordentliche Huldigungshandlung stattgefunden habe, weil die steiermärkischen Stände nach dem alten Herkommen diesen Act in der Regel nur im eigenen Lande vornahmen. Wesentliche Rechte räumte er den Steiermärkern, so wie den übrigen nieder- und oberösterreichischen Landen wenige Jahre vor seinem Tode endlich auch in den beiden untern 24. Mai 1515 ausgefertigten sogenannten Innsbrucker-Libellen ein, in deren zweitem er unter Andern versprach: in so ferne er einen Angrißkrieg, der die Lande beschweren würde, seiner Ehre wegen eingehen müßte, wolle er zu einem solchen stets des Rathes und Willens der Landesausschüsse pflegen *).

Nach Maximilians am 12. Jänner 1519 erfolgtem Tode versammelten sich die Stände von Innerösterreich und Tirol zu Bruck, und wählten zehn Männer aus ihrer Mitte, — die Steiermärker den Ritter Sigmund von Herberstein, und Hans Hofmann zum grünen Büchel, — welche an König Karl nach Spanien, wie eine minder zahlreiche Botschaft an dessen Bruder, den Erzherzog Ferdinand, nach den Niederlanden abgehen sollten, um beide zur gemeinschaftlichen Besignahme der erledigten Erblande einzuladen, ohne sich jedoch in andere als die in ihrer Instruction vorgezeichneten Verhandlungen einzulassen.***) Dieser Weisung gemäß machten sich denn die zehn Abgesandten „Klagkappen und Trauerkleider tragend“, auf den Weg nach Neapel, wo sie sich nach Barcelona einschifften. Dort am 3. November angelangt, wurden sie „als liebe und getreue Unterthanen“ von königlichen Commissären freundlich bewillkommt, und am sechsten Tage darnach beim König selbst zum Gehör vorgelassen. Acht Tage später brachten sie ihre Sache vor König Karl und seinen geheimen Rath, allein erst am 10. December spät Abends erhielten sie das königliche Antwortschreiben. In demselben rügte der König, daß die Stände in der Verwaltung Einiges eigenmächtig abgeändert hätten, fügte aber bei, er wolle ihnen dessenungeachtet vor seiner persönlichen

*) Jul. Cäsar's Staats- und Kirchengeschichte von Steiermark. 5. Bd. S. 345. — Fröl. dipl. styr. II. dipl. Run. 50.

*) Landhandfeste des Herzogthums Steier. Blatt 50, Seite 2.

**) Sieh: Erbhuldigung des kbl. Fürstenthums Steier in dem 1520sten Jahr sammt Handlung der Landtag etc.

Ankunft nichts verargen oder hintertreiben. Da er jedoch seine Reise erst im nächsten Frühlinge antreten könne, so ernenne er Kasimir Markgrafen von Brandenburg, Johann Jakob Freiherrn von Mersperg und Besort, Landpfleger in Elsaß, Georg Truchseß von Waldburg und Simon von Pfirt als Bevollmächtigte zur Aufnahme der Erbhuldigung und einstweiligen Regierung des Landes. Diesen sollen die Lande inzwischen in Allem gehorsamen, wogegen selbe in seinem Namen auch alle Landesrechte bestätigen, mit den Nachbarn Frieden halten, und im Falle eines feindlichen Einbruches die Lande schützen sollen; wie denn auch er dereinst derselben Nutzen und Frommen auf das Beste fürsehen, und ihnen alles das erweisen wolle, was einem jeden gerechten Fürsten zukommt. Am Schlusse enthielt diese königliche Erledigung auch den Befehl an die landständischen Abgesandten, sie sollten das Alles ohne Veräumnis durch die Post heimberichten, und ihre Commitenten ermahnen, den königlichen Statthaltern und Räten gehorsam und gewärtig zu sein.

Die Gesandten hatten dieses Antwortschreiben kaum empfangen, so eilten sie, gegen einen Punkt desselben Bedenken tragend, zum obersten Kanzler. Diesem stellten sie vor, die fünf Lande hätten auf dem Landtage zu Bruck beschloffen, daß bis zur Ankunft der Landesfürsten Alles im dermaligen Stande bleiben, und im Falle einer andern Zumuthung wieder ein gemeiner Tag angesetzt werden soll, um zu rathschlagen, was für Landesfürst, Land und Leute das Nützlichste sein dürfte. Sie wären daher der Meinung, gegen ihren Auftrag zu handeln, wenn sie ihre Commitenten beredeten, den königlichen Commissären inzwischen die Pflicht zu thun, ja sie könnten sogar nicht die Besorgnis verbergen, es möchte „ein Geschrei geen nit allein in die Erbland, sondern auch in vil Nation, wie jr Majestät wider der Land Freiheiten handle.“ Sie bathen deshalb den Oberstkanzler, dies dem Könige mit der Bitte anzuzeigen, ihnen diese Schrift zu erlassen, und sich damit zufrieden zu stellen, daß sie die ganze Verhandlung den Landschaften zur weitem Berathung mittheilten. Letzteres geschah denn auch. Die Botthschafter sendeten ihre Relation in die Heimath ab, König Karl aber schrieb in seinem und seines Bruders Ferdinand Namen für Steiermark einen Landtag auf den Sebastians-tag des Jahres 1520 aus. Die Stände versammelten sich an

dem bestimmten Tage in Grätz, die königlichen Commissäre waren aber der schlechten, durch Ungewitter verdorbenen Straßen wegen nicht eingetroffen. Es wurde daher einstweilen die inzwischen eingelangte Relation der ständischen Abgesandten vorgetragen. Hierauf legte der Landeshauptmann Sigmund von Dietrichstein und die ihm nach dem Tode des Kaisers Maximilian an die Seite gegebenen Männer, so wie der diesen zur Berathung wichtigerer Sachen beigeordnete größere Ausschuss ihre Gewalt öffentlich im Landtage nieder, erstatteten über alle ihre Verfügungen Bericht, und erbothen sich, wenn Jemand über ihre Amtsführung eine Beschwerde vorzubringen habe, sich zu verantworten, und nach genügendem Verhör Erkenntnis zu erdulden. Nach dieser Erklärung traten der Landeshauptmann und die übrigen Betheiligten ab, die versammelte Landschaft aber ließ sie nach kurzer Verhandlung wieder zurückrufen, und drückte ihnen Allen ungetheiltes Wohlgefallen und gebührenden Dank hinsichtlich ihrer zweckmäßigen Amtsführung aus.

Einige Tage darauf erhielt der Landeshauptmann die Nachricht, Markgraf Kasimir und die übrigen königlichen Commissäre würden noch am nämlichen Tage eintreffen. Er machte sich daher unverweilt auf, und zog denselben an der Spitze von mehreren geistlichen und weltlichen Ständen mit 300 Berittenen entgegen. Unter Gösting traf man auf die ankommenden königlichen Bevollmächtigten, in deren Gesellschaft sich auch die Herzoge von Lüneburg und Würtemberg, der Graf von Henneberg und mehrere andere Grafen befanden. Nach beiderseitiger Begrüßung bewegte sich der Zug nach der Stadt, aus welcher auch die Bürgerschaft einen Trupp von 800 Fußknechten mit Harnisch und Wehr entgegen geschickt, und auf einer Wiese an der Straße aufgestellt hatte.

Als man sich den Stadthoren näherte, wurde auf dem Schlosse das große und kleine Geschütz gelöst, „dadurch dann das erdreich sampt der Burkh und häuser nicht wenig erbidmet, und fast lustig, auch den unerfahren leuten zum theil erschrecklich zu hören gewesen ist.“ Da sich der Eintritt bis in die Nacht verzögert hatte, so wurden die hohen Ankömmlinge von mehreren ansehnlichen Bürgern mit Windlichtern in die für sie vorbereiteten Wohnungen begleitet, auch hat man auf dem Plage und in den Hauptgassen „durch alle Fenster ausgeleucht, damit meniglich hin und wieder zu reiten wohl hat sehen mögen.“

Des andern Tages überreichten die königlichen Commissäre den im Landhause versammelten Ständen ihre von Karl in Barcelona und von Ferdinand in Brüssel ausgefertigten Vollmachten, und brachten ihre Werbung um die Erbhuldigung an. Hierauf antwortete Christoph Bischof von Seckau im Allgemeinen, und fügte das Begehren bei, daß der Landeshauptmann und alle landesfürstlichen Amtleute dem Gebrauche gemäß ihrer Eide gegen die Landesfürsten entbunden werden möchten, damit sie den Verhandlungen um so ungehinderter beiwohnen könnten. Nachdem dies gewährt und vollzogen worden war, begaben sich die Commissäre unter einem Ehrengesleite mehrerer Landstände wieder nach Hause.

Die Stände erklärten nun in einer vom Landeshauptmanne und einem hierzu gewählten ständischen Ausschusse verfaßten Schrift, daß sie den König Karl so wie den Erzherzog Ferdinand als rechtmäßige Landesfürsten in Steiermark anerkennen, und deßhalb auch, obwohl es gegen das alte Recht sei, daß die Erbhuldigung nicht dem persönlich anwesenden Landesfürsten selbst soll abgelegt werden, erbötig seien, dem an sie ergangenen Ansinnen Folge zu leisten, jedoch nur unter der Bedingung: daß die königlichen Bevollmächtigten die Eidespflicht auf althergebrachte Weise vor der Erbhuldigung thun; zweitens daß sie darnach einen Brief ausstellen, auf diese Weise den Eid im Namen und in die Seelen der Landesfürsten geschworen zu haben; drittens, daß sie bis zum Martinstage den Ständen eine Verschreibung einhändigen, worin die Landesfürsten mit Siegel und Unterschrift bestätigen, daß sie diesen Eid wirklich stets und ungebrochen halten wollen, daß dieser unregelmäßige Vorgang dem alten Herkommen keineswegs einen Abbruch thun soll, und daß die Landesfürsten diese unterthänigste Bewilligung, welche die Landschaft nicht aus Schuldigkeit, sondern auf Bitte und Ansinnen der landesfürstlichen Bevollmächtigten gethan habe, gnädig erkennen wollen; viertens endlich, daß die Landesfürsten die Landesrechte neuerlich brieflich bestätigen, und die Entwürfe aller dieser Schriften noch vor der Ausfertigung der Originale den Ständen zur Einsicht zustellen lassen wollen.

Am 25. Februar um 11 Uhr versammelten sich die Landstände im Landhause und gingen von da in die Burg, von wo dann mehrere derselben abgeordnet wurden, um auch die könig-

lichen Commissäre aus ihren Wohnungen dahin abzuholen. Als sie in dem zu der Feierlichkeit eingerichteten Tanzhause angekommen waren, wies man ihnen auf einer drei Stufen hohen mit Tuch bedeckten Bühne ihren Platz an. Nun wurden zuerst die zuvor schriftlich verhandelten gegenseitigen Forderungen und Zugeständnisse mündlich wiederholt, dann trat der Landeshauptmann Sigmund Graf von Dietrichstein vor die königlichen Botschafter, und las denselben die Eidesformel zur Bestätigung der steiermärkischen Landesrechte vor, welche mit den, von sämtlichen Commissären mit erhobener rechter Hand nachgesprochenen Worten schloß: „Als uns jetzt vorgelesen ist, das schwören wir mit unserm leiblichen Eid, in Kraft der Gewalt, so wir deßhalb haben, in dem Namen und in die Seelen des allerdurchlauchtigsten Herrn Karl, römischen und hispanischen Königs, und Sr. Majestät Bruders, des durchlauchtigsten Herrn Ferdinanden, beiden Erzherzogen zu Oesterreich und Herzogen in Steier, allen Landeleuten daselbst in Steier, stät fest und unzerbrochen zu halten, treulich ohne Gefährde, als dem bestimmten König Karl und Erzherzog Ferdinand Gott helf und all Heiligen.“

Hierauf verlangte Georg Druchßäß im Namen der königlichen Commissäre auch von den Ständen Eid und Pflicht, und las denselben folgende Eidesformel vor: „Wir gemeine Landschaft von allen Ständen des Herzogthums Steier geloben und schwören dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Karl, römischen und hispanischen König, und Sr. Majestät Bruder, dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Ferdinand, beiden Erzherzogen zu Oesterreich und Herzogen in Steier, als unsern allergnädigsten rechten natürlichen Erblandsfürsten und regierenden Herrn in Steier, Sr. Majestät und fürstlichen Gnaden Frommen zu fördern, und Sr. Majestät und Gnaden Schaden zu wenden; auch getreu und gehorsam zu sein, als das von Alter mit Recht herkommen ist, ungefährlich, als uns Gott helf und all Heiligen.“

Diese Eidesformel sprachen die gesammten Stände wörtlich nach, indem die Prälaten die rechte Hand auf die linke Brust legten, die Weltlichen aber selbe mit den drei ausgestreckten Fingern erhoben. Hierauf sagte Druchßäß im Namen der Commissäre der Landschaft für die Leistung der Erbhuldigung „gehorsam und fleißig“ Dank, erboth sich, ihre Willfährigkeit auch bei König und

Erzherzog bestens zu rühmen, und schloß sein Geschäft endlich damit, daß er den Landeshauptmann so wie die landesfürstlichen Beamten wieder mit Eid und Pflicht an die neuen Landesfürsten band. Nach Vollzug dessen begab sich die ganze Versammlung in die Kirche, um dem Hochamte und Te Deum beizuwohnen, worauf der Landeshauptmann die königlichen Commissäre und mehrere Landstände zu sich in die Burg entboth, wo zum Schlusse des ganzen Festes Tanz, Abendmal und ein „ehrlich Banket“ gehalten wurde.

Als am 23. October desselben Jahres Karl als der V. dieses Namens in Aachen als deutscher Kaiser gekrönt worden war, und seinem Bruder Ferdinand I. auf dem Reichstage zu Worms am 29. April 1521 die deutsch-österreichischen Länder mit Ausnahme der Niederlande allein überlassen hatte, begab sich letzterer, weil in dem unruhigen Wien die landesfürstlichen Regenten abgesetzt worden waren, über Linz und Steier nach Gräg, wiederholte dort persönlich die bereits von seinen und seines Bruders Commissären vollzogene Eidesleistung auf die steiermärkische Landhandfeste, und ließ sich dagegen auch von den Ständen als nunmehr alleiniger Landesfürst die Erbhuldigung neuerlich darbringen. Er fertigte auch 1521 und 1523 eigene Landhandfesten aus, und setzte in einem besondern Briefe, gegeben zu Gräg am 15. December 1528, rücksichtlich jener Landstände, welche landesfürstliche Lehen besitzen, fest, daß denen, welche die Erbhuldigung persönlich mit einem leiblichen Eide thun, bei der Belehnung der Eid erlassen sein soll, wogegen aber jene, welche die Huldigungspflicht nicht persönlich geleistet haben, oder erst nach der Erbhuldigung geboren werden, den Lehenseid abzulegen haben sollen *).

Karl dem II., welchem in der Folge die innerösterreichischen Länder zufielen, wurde die Erbhuldigung noch bei Lebenszeit seines Vaters, Kaiser Ferdinand I., geleistet. Dieser letztere erließ nämlich am 14. März 1564 ein Schreiben an die Stände, wodurch er sie zur Huldigung aufforderte, zugleich aber beifügte, daß sie nichts destoweniger in seines, als ihres regierenden Landesfürsten,

*) Lunig. Reichsarchiv. Pars specialis. Continuatio I. S. 145, und Landhandfeste Blatt 57.

Gelübde zu bleiben hätten, und diese Huldigung nur für die künftige Nachfolge gemeint und zu verstehen sei *).

Da zu jener Zeit die Lehre Luthers in Steiermark bereits allenthalben verbreitet war, so stellten die Stände insbesondere das Ersuchen, daß sie und ihre Prädicanten in der Ausübung der evangelischen Religion nicht gestört werden möchten. Die Huldigungs-Commissäre erwiederten jedoch, dieser Punkt habe mit der Huldigungs-Handlung gar nichts gemein, übrigens seien sie aber der zuversichtlichen Hoffnung, der Erzherzog als ein milder christlicher Herr und Landesfürst werde sich auch in dieser Beziehung nach aller Gebühr zu erzeigen wissen. Auf diese Antwort gaben sich die Stände zufrieden; hartnäckig aber beharrten sie auf der Forderung, daß jene Landstände, welche in landesfürstlichen Diensten stehen, für die Zeit der Huldigungs-Verhandlungen auf die hergebrachte Weise ihres Dienstes entbunden werden sollten. Endlich legten sie die streitige Sache dem Kaiser selbst vor, dieser aber wies ihr Begehren mit dem Beifügen zurück, er habe die Huldigung in Steiermark selbst persönlich entgegen genommen, könne sich aber keineswegs erinnern, daß damals die angesprochene Eidesenthebung geschehen sei.

Ebenso machten die Stände bemerklich, die l. f. Landtagsauschreibung sei nicht auf die gehörige Weise erlassen worden, indem in selber von der beabsichtigten Erbhuldigung gar keine Erwähnung geschehen sei, daher sich auch viel weniger Landstände, als zu erwarten stand, zum Landtage eingefunden hätten; endlich sei es herkömmlich, daß zur Huldigung jedem einzelnen Landstande ein eigenes Vorladungsschreiben zugesendet werde, und dies zwar deßhalb, weil alle Diejenigen, welche die Erbhuldigung persönlich leisten, der sonderheitlichen Ablegung des Leheneides enthoben seien.

Nach langen Verhandlungen wurden die Stände endlich doch vermocht, zur feierlichen Erbhuldigung zu schreiten. Diese fand am 21. März 1564 wirklich statt; jedoch mußten dabei auf Begehren der lutherischen Stände sowohl in der Eidesformel des Landesfürsten, als in jener der Stände die Schlußworte: „als

*) Hrn. J. Bartinger's handschriftliche Nachweisungen aus dem Landschafts-Archiv.

uns Gott helff' und all heiligen" abgeändert werden in: „als uns Gott helff' und das heilig Evangelium.“ *)

Im Uebrigen wurde das herkömmliche Ceremoniel eingehalten, nur lehnte der bescheidene junge Erzherzog, als er sich nach dem Te Deum zum Frühmale gesetzt und ihm der Erblandmarschall Hans Friedrich Hofmann seine und der übrigen Erbämter Dienste angeboten hatte, diese Ehrenbezeugung mit dem Beifügen ab, daß er sich selbst erst für die Zeit seines wirklichen Regierungsantrittes vorbehalte.

Im Jahre 1566 erteilte Karl II. auch eine Landhandfeste, und im Jahre 1578 benützten die evangelischen Landstände auf dem Landtage zu Bruck die schwierige Lage, in welche ihr Fürst durch die blutigen Kriege gegen die Türken gerathen war, auch dazu, ihn zu bestimmen, ihnen gegen die Bewilligung der zur Heeresfahrt nöthigen Gelder und Mannschaft die freie Ausübung ihrer Religion, und das Recht, Kirchen, Schulen und Lehrer zu Gräs, Judenburg und auf ihren Schlössern zu halten, einzuräumen. Allein damit nicht zufrieden gestellt, suchten sie ihr Befugniß immer mehr auszudehnen, und geriethen dadurch in vielfachen Conflict mit den Katholischen, woraus oft blutige Streitigkeiten entstanden, deren eine, welche in Gräs ausgebrochen war, den ohnehin kranken Erzherzog Karl so eilend nach Gräs zu reisen bestimmte, daß er, durch das Ungemach der Reise erschöpft, am dritten Tage seiner Ankunft starb (1590).

Ihm folgte sein erstgeborener Sohn Ferdinand II., welcher aber, kaum 12 Jahre alt, unter die gemeinschaftliche Vormundschaft Kaiser Rudolf des II., seiner Oheime des Erzherzogs Ferdinand von Tyrol und des Herzogs Wilhelm von Baiern, so wie seiner Mutter, der Herzogin-Witwe Maria, einer gebornen Prinzessin von Baiern, gestellt wurde. Die Vormünder sendeten nun den Erzherzog Ernst als Gubernator Innerösterreichs nach Gräs, und der Kaiser als deren erster forderte die Stände unterm 18. Jänner 1591 auf, diesem, als dem bevollmächtigten Stellvertreter der Vormundschaft, die Huldigung zu leisten. **)

Die Stände, welche sich damals größtentheils zum Protestantismus bekannten, zeigten sich hiezu vollkommen erbötig, beschwerten sich jedoch über die den Privilegien der Städte und Märkte zuwiderlaufende Beschränkung der freien Wahlen für Stadträthe aus Glaubensrückichten, über die Beförderung von nur den Jesuiten wohlgefälligen Leuten zu solchen Stellen, über die Verfolgung und sogar manchmalige Vertreibung protestantischer Bürger, und über die dadurch verursachte Abnahme des Wohlstandes der Städte und Märkte des Landes. Dieser Vorstellung fügten sie die dringende Bitte bei, diesen so allgemein verderblichen Religionsdruck aufzuheben, die mit Karl II. abgeschlossene Religionspacification in allen ihren Theilen aufrecht zu halten, und ihnen hierüber noch vor der Huldigung eine schriftliche Zusicherung zu erteilen.

Erzherzog Ernst verweigerte den Städten und Märkten aber ungeachtet dieser und wiederholter ähnlicher Vorstellungen die freie Ausübung der evangelischen Religion mit der größten Entschiedenheit, ja er kam unglücklicher Weise sogar auf den Gedanken, zu verlangen, die protestantischen Stände sollten in dem Huldigungseide nach dem Sage: „so wahr mir Gott helfe“ die schon unter Erzherzog Karl II. gebrauchten Schlussworte: „und das heilige Evangelium“ wieder in „und alle Heiligen“ abändern.

Diese mit Hartnäckigkeit festgehaltene Forderung überzeugte die Stände vollends, daß sie nie hoffen dürften, Ernst werde die gewünschte Versicherung von sich geben, die von Erzherzog Karl II. zu Stande gebrachte Religionspacification unangetastet zu lassen. Der bereits versammelte Huldigungslandtag ging daher unverhofft und unverrichteter Dinge wieder auseinander, und das ganze Land gerieth darüber in bedenkliche Gährung. Die steiermärkischen Stände im Vereine mit jenen von Kärnten und Krain schickten daher am 22. Mai 1591 Abgeordnete an den kaiserlichen Hof nach Prag, um wegen des ihnen angethanen Unrechts Beschwerde zu führen. Kaiser Rudolf II., ohne Zweifel die Mißgriffe seines Bruders erkennend, beruhigte sie jedoch durch den Bescheid, die steiermärkische Landschaft augsburgischen Bekenntnisses soll bei dem mit Karl II. abgeschlossenen Religionsvergleiche bis zur Vogtbarkeit des jungen Erbherren unbetrübt gelassen werden, und er selbst wolle den Gubernator dazu vermögen, daß er der Religion halber und

*) Landhandfeste, Blatt 19.

**) J. Wartingers handschriftliche Nachweisungen aus dem Landschafts-Archive.

auch sonst allenthalben Niemand zu einer billigen Klage Anlaß gebe. *)

Dieser schriftliche Bescheid wurde den Abgeordneten auf ihre Bitte durch den Reichshof-Vicenzler in Gegenwart des Kaisers und der geheimen Ráthe auch laut wiederholt; worauf der Kaiser selbst noch mündlich beifügte, er hätte es sich versehen, sie würden mit seinem Bescheide zufrieden sein, indem er es den Landen zum Besten meine, da sie aber nun seine Erklärung darüber nochmals angehört hätten, so ermahne er sie gnädigst, daß sie sich nun mögen zur Ruhe begeben.

Die Abgeordneten bezeugten dem Kaiser hierfür ihren tiefsten Dank, und reisten, nachdem sie ein halbes Jahr am Hoflager verhandelt hatten, guten Muthes wieder heim.

Am 18. Februar 1592 forderte nun Erzherzog Ernst auf Grundlage einer vom Kaiser neuerlich erhaltenen Vollmacht die Stände wiederholt zur Huldigung auf, allein er verweigerte auch jetzt noch die von ihnen unerschütterlich verlangte vorgängige Zusicherung der ihnen gebührenden freien Religionsübung, und somit kam dieser Streit zum wiederholten Male vor den Kaiser, der aber die beiderseitigen Abgeordneten neuerlich auf seine schon früher erlassene Entscheidung hinwies.

Jetzt endlich bequeme sich Ernst, dem kaiserlichen Schreiben Folge zu leisten, und verstand sich auch hinsichtlich des früher wegen der Schlußworte der Eidesformel erhobenen Anstandes zu dem Zugeständnisse, daß er die Worte: „Gott und alle Heiligen“, die Stände aber den Ausdruck: „Gott und das heilige Evangelium“ gebrauchen sollten.

Hierauf ward im März 1592 die Huldigung wirklich vorgenommen und hierüber vom Erzherzog Ernst die Urkunde ausgestellt, am 25. April 1592 aber von den Vormündern die schriftliche Erklärung abgegeben, daß diese dem Erzherzoge in ihrem Namen geleistete Huldigung den Rechten der Stände keinen Eintrag thun soll. Eine kaiserliche Verfügung berief bald nachher den Erzherzog Ernst nach Flandern, und setzte seinen Bruder Maximilian an seine Stelle nach Steiermark. Auch dieser scheint nicht selten An-

ordnungen getroffen zu haben, welche den Wünschen der Protestanten zuwider waren, wenigstens beklagten sich die Stände bald darauf bei Ferdinand II., daß während Maximilians Regierung scharfe und hochbeschwerliche Befehle ergangen seien, namentlich daß die Protestanten von Aemtern und Würden ausgeschlossen, die ständischen Prediger und Schullehrer, wenn sie sich in den Burgfrieden der Städte und Märkte erblicken ließen, gefänglich eingezogen, den Städten und Märkten ihre altherkömmlichen Rechte zur Wahl ihrer Richter und Ráthe beansprucht und gesperrt, die bereits Gewählten lediglich ihrer Religion wegen in Bann und Acht gethan, und die schon seit vielen Jahren um das gemeine Wesen wohlverdienten Rathsfreunde bloß des Religionsunterschiedes wegen ab- und ausgeschafft worden seien. *) Indessen legten die Stände doch dem Erzherzog Maximilian als bestelltem landesfürstlichen Gubernator im Jahre 1593 den Eid der Treue ab. Kaiser Rudolf II. fertigte ihnen dagegen am 7. Jänner desselben Jahres eine Landhandfeste aus, und sofort lief Maximilians Verwaltung ohne wesentliche Ruhestörung zu Ende.

Mittlerweile hatte Erzherzog Ferdinand das 18. Jahr erreicht, und kehrte nun (1596) von der katholischen Hochschule zu Ingolstadt, wo er von Jesuiten war erzogen worden, in sein Vaterland zurück, um dessen Regierung selbstständig anzutreten. Kaiser Rudolf und die übrigen Vormünder schrieben daher einen Landtag in Steiermark aus, und sendeten eigene Commissäre nach der Hauptstadt. Diese erschienen vor den versammelten Ständen, und der Sprecher derselben, Dr. Michael Cham, erklärte den jungen Erzherzog im Namen des Kaisers als vogtbar, überreichte zugleich eine Urkunde mit der Verzichtleistung des Gubernators Maximilian auf den ihm abgelegten Eid des Gehorsams, und verlangte dagegen die Leistung der Erbhuldigung für den Erzherzog Ferdinand. **)

In der nächsten Sitzung entbanden die Regierungscommissäre die in landesfürstlichen Diensten stehenden Ráthe und übrigen Beamten auf übliche Weise ihrer Eide, die Stände aber überreichten eine Bittschrift um baldige Erledigung ihrer bereits vor-

*) Franz Christoph Rhevenhüllers Annales Ferdinandi. Leipzig, bei M. G. Weidmann. 1721. tom. IV.

*) Rhevenhüllers Annal. Ferd. tom. IV. S. 1514–15.

**) Rhevenhüllers Annales Ferdinandi. tom. IV. S. 1497.

Jahresfrist zur Sprache gebrachten allgemeinen Beschwerden, auf welche die Commissäre beschwichtigend antworteten: diese Erledigung dürfte wohl durch die offenen Kriegsläufe verhindert worden sein; da selbe aber ohnehin mit der Huldigung in keinem Zusammenhange stünde, so vertrösteten sie sich, man würde ständischer Seits keine weitem Schwierigkeiten erheben, sondern ehestens die Erklärung der Bereitwilligkeit zur Huldigungsleistung überreichen.

Des andern Tages verhandelten die protestantischen Landstände noch rücksichtlich einer eigenen Vorstellung, welche sie unmittelbar an den Erzherzog Ferdinand übergeben wollten. In dieser sagten sie: Die Stände augsburgischer Confession seien zur Beförderung der bevorstehenden Erbhuldigung willigst bereit, hingegen stellten sie auch nicht zum Geringsten in Zweifel, Erzherzog Ferdinand werde in einer Sache, an der ihnen billig weit mehr als an allem Zeitlichen gelegen sei, und von der sie auch beim Verluste ihrer Seligkeit nicht weichen könnten, eine trostreiche Zusicherung ertheilen, zumal ihnen selbe bereits von Karl V. auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1530 gegeben worden sei. Auch Ferdinand I. habe das Recht der Protestanten, ihre öffentlichen Religionsübungen ungestört zu pflegen, anerkannt, und Karl II. habe die Regierung mit der väterlichen Verheißung angetreten, daß die protestantischen Stände bei ihrer anerkannten augsburgischen Confession unbeleidigt sollen gelassen werden. Allein dabei sei es nicht geblieben, sondern als nachher den Ständen in manchen Religionsfachen auf Betrieb gewisser unruhiger und widerwärtiger Leute allerlei Eintrag gethan werden wollte, habe Kaiser Rudolf II. einige seiner vornehmsten geheimen Räte ins Land gesendet, welche die Religionspacificatio mit starker Contestation verglichen hätten, in der Art, daß niemand im Lande wegen seines Bekenntnisses der augsburgischen Confession am Gewissen beschwert, sondern vielmehr den Protestanten, so wie jenen, welche sich zur Religion des Landesfürsten bekennen, mit landesfürstlichen Gnaden begegnet werden soll; insbesondere aber, daß ihre Prediger unangefochten, so wie ihre Kirchen und Schulen offen bleiben sollen, bis eine christliche, einhellige und friedliche Vergleichung zu Stande gebracht wird.

Da nun die ehrsame Landschaft evangelischen Bekenntnisses von Anfang an ihres Seelenheiltes wegen fest entschlossen sei,

mit der Hilfe Gottes bis an das Ende bei ihrem Glauben auszuharren, so bäthe sie Se. Durchlaucht unterthänigst, ihr mildigst eine solche Zusicherung zu ertheilen, daß die Landschaft sammentlich und sonderlich bei der besprochenen vielfach und hochbetheuerten Religionspacificatio ruhig solle gelassen werden, damit die getreue und gehorsamste Landschaft mit um so fröhlichem Herzen zu der bevorstehenden Huldigung, zu der sie im Uebrigen willigst geneigt sei, schreiten könne, was dermalß bei obschwebendem offenen Kriege gegen den Erbfeind um so nothwendiger sei, damit die liebevolle Einigkeit der Gemüther bewirkt, das Gedeihen der Gewerbe, wodurch das unentbehrliche Geld ins Land komme, befördert, und die zum Kriegsdienste taugliche Mannschaft erhalten, dagegen aber jedes unheilvolle Mißverständnis und jede Erbitterung der Gemüther aus dem Wege geräumt werde; wofür die ehrsame Landschaft Sr. Durchlaucht ihrem angehenden Landesherren und dessen lieben Nachkommen mit getreuester Daransetzung alles ihres noch übrigen Guts und Bluts, bis an den letzten Tropfen in allen Nothfällen zu dienen beflissen sein werde."

Nachdem diese Vorstellung abgelesen und allseitig angenommen worden war, gaben die bürgerlichen Abgesandten durch ihren Marschall, den Gräzer Bürgermeister Andrá Rhisalln, die Erklärung öffentlich ab: wie sich die Städte und Märkte jederzeit zur augsburgischen Confession bekannt hätten, so begehrt sie auch dabei zu leben und zu sterben, und bätben daher auch, die protestantische Landschaft wolle sich ihrer treulich annehmen, und sich von ihnen nicht absondern, zumal derselben wohl bewußt sei, was die Städte und Märkte im verwichenen Jahre für Kreuz, Jammer und Verfolgung ausgestanden.

Hierauf versicherte die protestantische Landschaft die Städte und Märkte ihres besten Schutzes, und eine Deputation von weit über hundert Landständen, welcher sich die bürgerlichen Abgeordneten anschlossen, begab sich zum Erzherzog, um ihre flehentliche Bittschrift unmittelbar in die Hände ihres Landesfürsten zu legen. Ferdinand ließ ihnen auf selbe antworten, ungeachtet er nicht abgeneigt sei, sich über die mündlichen und schriftlichen Anbringen der Stände nach Gebühr zu entschließen, so habe doch das Religionswesen keine Gemeinschaft mit der Huldigung, auch komme es ihm ja nicht zu, vor der Leistung derselben irgend etwas vor-

zunehmen, daher versehe er sich, die Stände ausburgischer Confession würden alle Schwierigkeiten bei Seite stellen, und sich zur Huldigung anschicken.

Hierüber beschloffen die Stände: sich bereit zu erklären, die Erbhuldigung — wie schuldig so billig — unter der Bedingung zu leisten, daß der Erzherzog den herkömmlichen landesfürstlichen Eid in der althergebrachten Form ablege, und ihnen den üblichen Bestätigungsbrief zwischen jezt (6. December) und dem nächsten Neujahr zustellen lasse; übrigens aber noch beizufügen, daß vor der Austragung der ständischen Beschwerden in religiösen Sachen alle öffentlichen und Privatangelegenheiten gehemmt und das gemeine Wesen aller Kraft beraubt sei, so bätten sie wiederholt, daß diese Beschwerden zur gänzlichen Zufriedenstellung der Landschaft ohne Aufschub eine wirkliche und fruchtbare Erledigung erhalten möchten, und nicht etwa im Gegentheile eine Veranlassung zu neuen Verwirrungen gegeben werde.

Am 10. December gab Ruprecht von Eggenberg den Regierungscommissären in seinem damals erst seit vierzig Jahren stehenden Schlosse eine prachtvolle Festtafel, nach welcher sie in das Landhaus abgeholt wurden, wo ihnen die versammelten Stände die Huldigungserklärung in der freudigsten Hoffnung, bald auch ihre Wünsche erfüllt zu sehen, feierlich übergaben. Allein schon des andern Tages liefen verschiedene beunruhigende Gerüchte umher, so daß sich die evangelischen Stände nothgedrungen fühlten, dem Erzherzog eine neue wirklich flehentliche Vorstellung zu überreichen. „Gott wolle sie behüten,“ — sagten sie darin — „in ihren gütigen Landesfürsten Mißtrauen zu setzen, auch hielten sie die sich von mehreren Seiten verbreitenden Gerede und Drohungen, wie man in Zukunft mit den evangelischen Christen umgehen wolle, mehr nur für unbedachte und leichtsinnige Ausstreunungen, als daß sie glauben sollten, so etwas komme in das zarte Herz ihres gütigen Landesfürsten, zumal dies eine Sache sei, die Gott eigen ist, und die nicht angetastet werden könne, ohne das Vaterland in die äußerste Verwirrung und in unvermeidliches Verderben zu stürzen; um so mehr müßten sie sich demnach dafür bedanken, daß Se. Durchlaucht erwähnt hätten, nicht abgeneigt zu sein, sich in dieser Hinsicht zu entschließen,“

„Daß der Erzherzog jedoch in seiner Resolution melde, die

angebrachten Religionsfachen hätten mit der Huldigung nichts zu schaffen, auch könne Er vor der Huldigung und der Einantwortung seiner Länder ohnehin nichts vornehmen, habe die ohnehin bekümmerte Landschaft mit besonderer Betrübniß vernommen; indem es ja bekannt sei, daß der steiermärkische Landesfürst durch ein leibliches Jurament und zwar vor jenem der Stände angelobe, sie insgemein und sonderheitlich bei allen ihren Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten verbleiben zu lassen. Nun aber sei unter den Vorfahren die Religionspacificatio aufgerichtet und beschworen worden, somit sei auch für die Stände, welche größten Theils in der ausburgischen Confession geboren, getauft und erzogen seien, dieselbe billig das größte Kleinod, Privilegium und Recht, die Ausübung ihrer Religion die beste und nützlichste Gewohnheit, und es wäre ihnen, falls sie dieselbe entzathen sollten, mit allen übrigen zeitlichen Privilegien, Rechten, Gerechtigkeiten und Gebräuchen um so weniger geholfen, als die Seele ja höher stehe, als der Leib. Es werde daher Se. Durchlaucht erachten können, daß sie nicht unrecht oder unweise handeln, wenn sie bitten, die Zusicherung der ruhigen Uebung ihres Glaubens, wo nicht in die Eidesnote, so doch in die Bestätigungsurkunde unter die andern Freiheiten und Gewohnheiten ausdrücklich einschalten zu lassen, zumal er jezt ein Land übernehme, welches sich schon seit sechs Jahren mit Daransehung seines Gutes und Blutes gegen die Türken schütze, und daher wohl einer Bedachtnahme werth sei.“

„Darum bäten sie abermals um der göttlichen Barmherzigkeit, Gnade und Gerechtigkeit willen flehentlich, Ferdinand wolle sie während der ganzen Zeit seiner bevorstehenden Regierung unbekümmert und unversolgt bei dem angedeuteten von seinem Vater bewilligten Religionsvergleiche verbleiben lassen. Sie bezeugen öffentlich vor Gott, dessen Sache es ist, und dem sie hierin zu gehorsamen schuldig seien, vor der Majestät des Kaisers und vor ihrem durchlauchtigsten Landesfürsten mit feierlicher Con- und Protestation in bester Form, daß sie von der Ausübung der ausburgischen Confession nicht im wenigsten weichen, noch sich durch Erbpflicht wider ihr Religionsbekenntniß binden lassen können, sondern vielmehr dabei, was Gott auch verhängen werde, bis zum Tode mit Geduld ausharren, und bei der hochtestirten Reli-

gionspacification und väterlichen Zusage unbewegt, steif, fest und standhaft bleiben wollen. Welch letztere nämlich dahin laute, daß niemand im Lande wider sein Gewissen in Glaubenssachen bekümmert oder vergewaltiget werde, voraus aber die Prädikanten unangefochten und unverzagt bleiben, und insbesondere die Bürger in Städten und Märkten, wie ihnen auf dem Prugger Universal-Landtag im Jahre 1578 bewilligt worden, in ihrer Religionsübung nicht beschwert, ja ihnen kein Härkl gekrümmt, auch den ablebenden evangelischen Christen die liebe Erde, wie bisher von den römischen Geistlichen ungeahndet ausgeübt wurde, nicht verwehrt, und den Herren und Landleuten ihre von Alters her habenden Derter zu Sepulturen und Ruhbettlein mit solchem Schimpf und Gewalt nicht sollen abgedrungen werden."

Am Tage der Uebergabe dieser Schrift ließen die Hofcommissäre den Landeshauptmann zu sich bescheiden, und Einer derselben, der Bischof von Gurk, hielt eine Rede, worin er mit freudiger Dankagung gegen Gott höchlichst rühmte, daß eine ehrsame Landschaft in Steier auf die Werbung Sr. Majestät des Kaisers mit so willigem Gehorsam die Huldigung zu leisten erklärt habe. Sämmtliche Commissäre aber, indem sie den Ständen ebenfalls ihren Dank ausdrückten, versprachen zugleich die Beförderung der übergebenen Beschwerdeartikel durch einen an den Kaiser abgeordneten eigenen reitenden Boten besorgen zu wollen.

Am 12. December endlich fand die feierliche Erbhuldigung Ferdinand II. ganz in der Art statt, wie selbe zur Zeit seines Vaters Carl II. begangen worden war, mit dem einzigen Unterschiede, daß Erzherzog Ferdinand seinen Eid mit den Worten schloß: „als Uns Gott helf und alle Heiligen“, während die Stände bei dem ihrigen die Form: „als uns Gott helf und das heilige Evangelium“ beibehielten. Dieser Haupthandlung folgte dann allgemeiner Handkuß und das Te Deum begleitet von Glockengeläute, Trommetengeschmetter und Geschützdonner. Nach den Weihnachtstagen am 30. December wurde den hohen Gästen ein prachtvolles Ringel- oder Brecci-Rennen *) gegeben, bei welchem die Erzherzoge Ernst und

*) Einige leiten Brecci-Rennen von pretium „Preis“ her, es kann aber auch aus dem althochdeutschen prezila, ein gewundenes Gebäck oder

Maximilian als Mantenutoren erschienen, der junge Landesfürst Ferdinand selbst aber mit großer Gewandtheit mitrannte, worauf er sammt seinen Dheimen Abends bei der kostbaren Festtafel erschien, welche die Stände ihm zu Ehren im großen Rittersaale des Landhauses veranstaltet hatten.

Als Ferdinand sich in der Folge wegen seiner unbeugsamen Strenge gegen die Protestanten von seinen eigenen Unterthanen so ernstlich bedroht sah, daß es — wie die Sage berichtet — eines Wunders bedurfte, ihn aus der nahen Gefahr zu retten, als endlich an den Küsten der Ostsee ein mächtiger Beschützer der verfolgten Neuerer an das Land gestiegen war, und seine siegreichen Waffen bis in das Herz von Deutschland getragen hatte, da scheinen in Ferdinands Seele auch Besorgnisse um das Schicksal seines gleichnamigen Sohnes erwacht zu sein. Er ließ ihm daher im Jahre 1631 in Kärnten und Krain, höchst wahrscheinlich auch in Steiermark, und zwar hier als dem dritten dieses Namens huldigen; wenigstens ist von Ferdinand III. eine im Jahre 1631 ausgestellte Landhandfeste für Steiermark vorhanden.

Gleiche Vorsicht gebrauchte auch, wiewohl unter weit minder schwierigen Verhältnissen, eben dieser Letztere, indem er die Stände Steiermarks vermochte, daß sie dem Fürsten Maximilian und dem Grafen Sigmund Ludwig von Dietrichstein als bevollmächtigten Stellvertretern seines Sohnes Ferdinand IV. am 28. August 1651 die Erbhuldigung darbrachten.

Allein dieser starb, erst 21 Jahre alt, noch vor seinem Vater, und seine Thronrechte erbte sein jüngerer Bruder Leopold, als Herzog von Steiermark der fünfte, als deutscher Kaiser der erste dieses Namens. Dieser lud die steiermärkischen Landstände im Jahre 1660 durch ein allgemeines Patent zur Huldigung nach Grätz vor. *) Die Stände erklärten sich, zum ehrerbietigen Empfang des Kaisers alles vorbereiten zu wollen, die Verathungen

überhaupt etwas Ringförmiges, gebildet sei, und hier nur als Synonym mit „Ringel-“ gebraucht sein.

*) Erbhuldigungsactus im Herzogthumb Steyer, wie solcher Ihro R. K. Majestät Leopoldo Primo ist praestiret worden den 5. Juli 1660. In Druck gegeben durch Joh. Adam Montzelo, Ritter, vnd Einer Böbl. Landschaft in Steyer Ober-Secretarium vnd Syndicum. Grätz bei denen Widmanstättenischen Erben 1690.

über das Huldigungsgeschäft selbst aber bis auf den Zeitpunkt verschieben zu müssen, wenn die kaiserlichen Minister und Rätthe zu diesem Zwecke ihrer Eide entbunden sein würden. Als hierüber die Eidesentbindung erfolgt war, verlangten die Stände von den geheimen Rätthen, wenn sie etwa in Huldigungsangelegenheiten zu verhandeln hätten, die gehörigen Beglaubigungsschreiben, und machten zugleich bemerlich, der Kaiser hätte zum Behufe der Erbhuldigung einen Landtag ausschreiben, und die einzelnen Landstände, wie in den Jahren 1564, 1596 und 1631 durch eigene Partikularschreiben vorladen sollen. Als nun der Zeitpunkt der auf den 5. Juli festgesetzten Huldigung heran nahte, fannen die geheimen Rätthe den Ständen an, sich, um dem Kaiser entgegen zu ziehen, bei dem Ältesten aus jenen zu versammeln, allein die Stände kamen bei solchen Gelegenheiten von jeher beim Landeshauptmann zusammen, und wollten auch jetzt keine Neuerung aufkommen lassen. Es schickten daher die geheimen Rätthe den Secretär Karl Christian Häring an den Kaiser ab, um sich in dieser Hinsicht Verhaltungsbefehle zu erbitten, die Stände aber sendeten ihren Secretär Hermann Christoph von Gallenstein zum kaiserlichen Obersthofmeister Grafen von Porzia nach Bruck, um sich über den Ort des Empfanges zu erkundigen. Der kluge Kaiser fand zur Entscheidung der ersten Frage einen Mittelweg, indem er bestimmte, daß geheime Rätthe und Stände in der Ritterstube der kaiserlichen Burg zusammen kommen sollen, und antwortete auf die zweite, eine ständische Deputation möge ihn zu St. Gotthart empfangen. So geschah es denn auch; doch warteten die geheimen Rätthe die Ankunft des Landeshauptmanns in der Burg nicht ab, sondern brachen mit einem Theile der Versammlung, namentlich mit den innerösterreichischen Regiments- und Hofkammerrätthen früher auf. In der Hofgasse begegnete ihnen der Landeshauptmann, welcher seine Fahrt nach der Burg fortsetzte, wo ihn noch der größte Theil der Landstände erwartete. Nun saß man allgemein zu Pferde, und zog, die landschaftlichen Trompeter und Heerpauker voraus, dem Kaiser entgegen. Auf dem Felde ob dem Grabenhof machte man Halt, und sechs Compagnien Göltpferde stellten sich auf. Die Mannschaft trug ständische „Livrey“, und zwar jene von vier Compagnien dunkelgrüne Reiterrocke mit grün und weißen Seidenporten, und weißgraue Hüte mit weiß

und grünen Straußfedern; jene der übrigen beiden schwarze Kürasse und Sturmhauben mit weiß und grünen Tafftschärpen und Straußfedern. An Waffen führten sie Seitenwehr, Karabiner und zwei Pistolen, als Heerzeichen grünseidene Standarten mit dem silbernen Panther in der Mitte.

Zwischen 4 und 5 Uhr trafen der Kaiser und die Kaiserin ein, begleitet von Karl dem regierenden Herzog von Mantua, welcher eben gekommen war, seine Schwester, die verwitwete Kaiserin Eleonora zu besuchen. Nach feierlicher Bewillkommung des Kaisers durch eine vom Landmarschalle Georg Christian Grafen von Saurau gehaltene Empfangsrede setzte sich der Zug unter den Salven der aufgestellten ständischen Truppen nach der Hauptstadt in Bewegung. Vor dem Paulus- und dem Eisenthor hatte die Bürgerschaft ebenfalls zwei Compagnien aufgestellt, und vor dem letztern sich — mit schwarzen Sammtkleidern angethan — der ganze Magistrat feierlich versammelt. Acht Mitglieder desselben hielten einen Traghimmel von goldfarbem Tobin, einem gewässerten ostindischen Tafft, für die Majestäten bereit. Diese traten darunter, und der Bürgermeister Cordin übergab dem Kaiser, von einer passenden Rede begleitet, die Thorschlüssel der Hauptstadt, welche dieser zwar annahm, aber mit huldreichen Worten wieder zurückgab. Nun bewegte sich der Zug die Herrengasse entlang über den Hauptplatz, die Spor- und Hofgasse hinauf durch mehrere von den Ständen, dem Magistrate und den Jesuiten aufgerichtete Ehrenporten zur Hofdomkirche, wo die Geistlichkeit, der Bischof Johann Maximilian von Seggau an der Spitze, wartete, und dann das kaiserliche Paar unter einem von vier Priestern getragenen Himmel aus Goldstoff zum Hochaltare führte, wo ein freudiges Te Deum laudamus zur Dankagung für die glückliche Ankunft der höchsten Herrschaften gesungen wurde.

An den folgenden Tagen fanden zwischen kaiserlichen und ständischen Commissären Verhandlungen statt, bei welchen der Kaiser den 5. Juli als den Tag der Huldigung bekannt geben ließ. Die Stände erklärten, daß sie mit dieser Anordnung ganz zufrieden seien, und bathen nur, daß der Kaiser erstens den gewöhnlichen Revers ausstelle, worin diese Erbhuldigung für eine freiwillige, ungezwungene Untergehung erklärt wird; zweitens, das in der Landhandfeste aufgeführte Jurament wie die früheren Kaiser,

Könige und Landesfürsten nach altem Herkommen vorher leiste; drittens die althergebrachten Rechte und Privilegien des Landes in ein Libell zusammenfassen lasse, mit eigener Handschrift und Insignel konfirmire und binnen drei Monaten übergebe; viertens, daß auch die vielen bereits vor mehreren Jahren überreichten Gravamina der Stände binnen ebenfalls drei Monaten vollständig erledigt werden; und fünftens, daß die Erbhuldigungs-Ceremonie mündlich verhandelt werde.

Hierauf antwortete der Kaiser, es sei nicht gebräuchlich, daß in dem Falle, wenn der Landesfürst die Erbhuldigung in eigener Person aufnimmt, Reversalien wegen der ungezwungenen Huldigung ausgestellt würden, jedoch wolle der Kaiser einen Schadlosbrief wie im Jahre 1564 zur Zeit des Erzherzogs Karl, von Handen geben. Das Jurament betreffend, sei den Ständen bewußt, daß Ihre kaiserliche Majestät Dominus directus dieses Landes sei, zumal dieselbe als römischer Kaiser das höchste Haupt der ganzen Christenheit sei, „Nichts desto weniger erböthen sich allerhöchstdieselben allergnädigst, das Jurament zwar nit in publico, oder vor allen Landständen, sondern in privato in Ihrem Zimmer vor einem landschaftlichen Ausschuss von 5 oder 6 Personen abzulegen, wobei die Landstände sonder Zweifel vergnügt sein werden. Allein es sei in der formula juramenti das Wort „zukünftiger Herr und Landesfürst“ nothwendig auszulassen, weil nach dem Tode Ferdinand III. das Herzogthum Steier unmittelbar auf Ihre Majestät gefallen und daher jetzt ein anderer Fall sei, als vormals, wo die angehenden Landesfürsten noch bei Lebzeiten ihrer Väter und wirklich regierenden Landesfürsten die Huldigung empfangen.“

Uebrigens soll die Confirmation der Privilegien so wie die Erledigung der alten Gravamina binnen drei Monaten geschehen und auch ein Revers ausgestellt werden, daß durch die Ausschreibung der Huldigung per Patent dem alten Herkommen kein Abbruch gethan, sondern in Zukunft stets ein Landtag einberufen und wo nicht allen, doch den vornehmeren Landesmitgliedern darum partikulariter zugeschrieben werden solle.

Hiermit stellten sich die Stände zufrieden, bathen aber noch, dem Schadlosbriefe auch einschalten zu lassen, daß sie in das in privato abzulegende Jurament nur in Ansehung der höchsten

kaiserlichen Dignität eingewilligt hätten, und daß daher alle künftigen Landesfürsten, welche nicht wirkliche römische Kaiser sind, so wie etwa zu diesem Akte abgeordnete Commissäre, wer sie auch sein mögen, gehalten sein sollen, wie von Alters her das Juramentum in publico vor den gesammten Landständen unweigerlich abzulegen.

Nach dem Willen des Kaisers sollten die Stände zu Fuß nach Hof kommen, um ihn, der zu Pferde zur Domkirche ziehen wollte, dahin zu begleiten; allein, da Regen einfiel, wurde den Ständen gestattet, sich der Wagen zu bedienen. Der Zug ging sofort nur durch den Gang über den Schwibbogen in die Kirche, wo ein feierliches Hochamt gehalten wurde. In die Burg zurückgekehrt, legte der Kaiser den landesfürstlichen Eid auf die Landesverfassung vor einer ständischen Commission in die Hände des Landeshauptmanns ab, während der Obersthofkanzler Hans Joachim Graf von Sinzenborn, an der linken Seite des Kaisers stehend, den vom Landeshauptmann vorgesprochenen Eidesworten ein auf ein Pergamentblatt geschriebenes Formular des Juramentes vergleichend entgegen hielt.

Nach diesem Akte fertigten die als Zeugen gegenwärtig gewesenen Landesmitglieder eine in der Folge in das Landschaftsarchiv niedergelegte Attestation aus, durch welche sie bei adeliger Ehre, Treue und Glauben bestätigten, daß Kaiser Leopold I. wirklich den landesfürstlichen Eid vor der Huldigung abgelegt habe.

Nunmehr begab sich der Kaiser in den Rittersaal, setzte sich zu Thron, und die zahlreich versammelten Stände leisteten den Huldigungseid, worauf sie, der Landeshauptmann zuerst, sämmtlich zum Handkuffe gelassen wurden. Hierauf zog man zur Domkirche, dem Te Deum beizuwohnen, und dann wieder in die Burg zurück, wo eine festliche Hofstafel die ganze Huldigungsfeierlichkeit beschloß; vor dem Ablaufe des Jahres aber erfüllte der Kaiser auch sein Versprechen und fertigte die zugesicherte Landhandfeste aus.

Leopolds ältester Sohn und Nachfolger, Joseph I. starb allgemein betrauert schon im sechsten Jahre seiner Regierung, ohne daß eine Erbhuldigung stattgefunden hatte. Sein Bruder Karl, als Kaiser der sechste, als Herzog von Steiermark der dritte dieses Namens, verlangte, wiewohl erst 18 Jahre nach seiner

Thronbesteigung, durch ein Rescript vom 28. Februar 1728 die Huldigung in Steiermark, ermahnte aber die Stände zugleich bei dieser Gelegenheit, jeden ihm unbeliebigen Luxus, und die daraus entspringenden unnöthigen Kosten zu beseitigen *). Bald darauf erschien ein kaiserlicher Kammer- und Hoffourier in Grätz, um sämtliche Häuser ohne irgend eine Ausnahme nach ihren Bestandtheilen genau zu beschreiben, damit für den kaiserlichen Hofstaat die nöthigen Wohnungen ausgemittelt werden konnten. Uebrigens bemerkte eine in Wegreparationsfachen angeordnete Hofcommission den überaus schlechten, und dem kaiserlichen Einzuge nicht angemessenen Zustand des Pflasters in der Hauptstadt, und es wurde daher beschloffen, den Hauseigenthümern von jeder Quadratlast 15 fr. abzufordern, ohne daß daraus für die Zukunft eine Folgerung gezogen werden sollte. Auf diese Weise wurde denn auch die nöthige Verbesserung des Stadtpflasters bewirkt, und zugleich wegen der beabsichtigten Reise des Kaisers die Herstellung aller Straßen in Innerösterreich angeordnet, welcher jedoch in seiner diesen Gegenstand betreffenden Resolution empfahl, „den armen Unterthan nicht zu sehr zu beschweren.“ Da die Aufnahme der Erbhuldigung aber überhaupt viele Auslagen verursachte, welche bei den jährlichen Steuerpostulaten nicht in Anschlag gebracht worden waren, so fand sich der Kaiser veranlaßt, dem Herzogthume Steiermark „einen ergiebigen Beitrag „dahin gnädigst anzufinnen, daß die ehrsame Landschaft in Steier „40.000 Gulden als einen Gratis-Beitrag zu bewilligen habe, „überdies aber unter Einem ein gleiches Quantum von 40.000 „fl. anticipationsweise, mithin gegen Wiederbezahl- und Vergüt- „tung 6 pr. Cento jährlicher Interessen, wobei mit kräftigster „Versicherung auf ihre eigenen Landtags-Praestationen eum „pleno jure retentionis beigebracht, und dergestalt vorgeschossen „werde, daß die ersteren 5 Jahre das stipulirte Interesse zu be- „zahlen sei, und dann die nächst darauf folgenden 5 Jahre hin- „durch die Kapitalsumme selbst mit gleichen Ratis nebst der

„pro Rato fortlaufenden Verzinsungs-Gebührn zur successiven „vollständigen Abstattung gelangen soll.“ Die Stände hielten über dieses landesfürstliche Postulat einen Berathungslandtag, fanden sich nach reiflicher Erwägung der Umstände des Landes nur in der Lage, ein Donativ von 30.000 fl. zu verwilligen, und sahen sich außerdem genöthiget, in ihrer Landtagserklärung beizufügen: „Was nebst deme die allergnädigst begehrten 40.000 fl. anticipationsweise anbelangt, da wird Sr. kaiserlichen Majestät zur „mildgütigsten Erwägung gestellt, wie daß nemlich beide landschaftliche Cassen mit großen Anticipationen sich allschon über- „laden befinden, wie zumalen erst in jüngst abgelassenem Jahr zu „Sr. kaiserlichen Majestät allerunterthänigsten Diensten 100.000 fl. „auf die Zinsguldenkassa anticipirt worden, und anjeto auf diese „auch die vorangeregten 30.000 fl. Donativum interim zu anticipiren kommen; Auf die ordinari Landschaftskassa hingegen haben sich die Stände gleich vor kurzen Tagen wiederum 140.000 „fl. zur Fortsetzung des Straßenwerkes*) zu anticipiren eingelassen, und wenn nun zu diesen noch mehrere Anticipationes zuzustossen fälleten, wurde nothwendig eine oder die andere gehindert „werden, und das Straßenwerk wiederum in das Stecken gerathen müssen, weilen zu allen diesen genugsame Gelder nicht „aufgebracht werden könnten. Dahero befindet sich die treuehor- „samste Landschaft veranlaßt, Se. kaiserliche Majestät 2c. 2c. „allerunterthänigst zu bitten, sie, Landschaft von der Anticipirung „deren anjeto allergnädigst begehrten 40.000 fl. landesväterlich „entschuldigt zu haben“ 2c. Der Kaiser, wenn auch nicht gleich im ersten Augenblicke geneigt, von seiner Forderung etwas nachzusehen, fühlte sich in der Folge durch eine wiederholte gründliche Vorstellung der Stände doch bewogen, sich mit dem ermäßigten Anerbieten derselben zufrieden zu stellen. Nun wurden von beiden Seiten alle Anstalten zur feierlichen Erbhuldigung gemacht, wobei der Kaiser besorgt war, die Auslagen möglich zu beschränken, und deshalb sogar Befehl gab, die nöthigen Baldachine und anderen Prachtgeräte aus der Residenz nach Grätz zu senden, und dort bei seinem Einzuge die Anordnung kostspieliger Beleuchtung

*) Sieh: Die Erbhuldigung Karl VI., beschrieben von Ritter von Deierlsberg, ständischen Obersecretär. Mit mehreren Kupferstichen. Grätz, bei Widmannstätten. Auszugsweise auch abgedruckt in Kindermanns Beiträgen zur Vaterlandskunde. Band I. S. 319 und Band II. S. 209.

*) Karl baute bekanntlich die wichtige Verbindungsstraße zwischen Wien und Triest.

gen und Ehrenpforten zu unterlassen. Endlich trat er selbst sammt seiner Gemahlin und seiner Tochter, der 11jährigen Maria Theresia, seine Reise nach Steiermark an. Am 23. Juni wurde er in Frohnleiten von einem Ausschuße ständischer Mitglieder bewillkommt, und dann vor der Hauptstadt selbst auf der damals sogenannten Danzenberg'schen Wiese außer der Jesuitenmühle von sämtlichen Landständen feierlich empfangen. Von dort ging der Zug über die Lend durch das Murthor, wo der Bürgermeister Sebastian Pesenkemer an der Spitze des in schwarze Mantelkleider gehüllten Magistrates auf übliche Weise die Stadthor Schlüssel überreichte, die Murgasse entlang über den Hauptplatz durch die Herren- und Neugasse zur Hofdomkirche. An der Kirchhofthüre wurde der Kaiser von dem Jesuitenrektor Franz Molinides mit einer lateinischen Rede begrüßt, und am Hauptkirchthore vom Fürstbischöfe zu Scedau und sämtlichen steiermärkischen Prälaten in Pontificalibus empfangen. Ein von der versammelten Geistlichkeit angestimmtes, und von den Geschützsalven der Festung begleitetes „Herr Gott, wir loben dich!“ beschloß die Empfangsfeierlichkeit.

Am 6. Juli ging endlich, nachdem Kaiser Karl VI. den Ständen die von ihnen begehrten Reverse und Schadlosverschreibungen, ganz in der Art wie Leopold, ausgestellt hatte, die Erbhuldigungshandlung selbst ebenfalls nach dem Vorbilde jener im Jahre 1660 vor sich; nur daß der Schluß der landesfürstlichen sowohl als der landständischen Eidesformel nunmehr lautete: „Als Uns Gott helffe, die gebenedeyte Mutter Gottes Maria, und alle Liebe Heilige.“

Die Erbhuldigung, welche der letzte männliche Sprosse des Hauses Habsburg in Steiermark einnahm, war auch überhaupt die letzte, welche in diesem Herzogthume stattfand.

Raum hatte Maria Theresia in Folge der pragmatischen Sanction die Regierung der österreichischen Erblande angetreten, so überschritten Preußen, Franzosen, Spanier, Sardinier, Baiern und Sachsen von allen Seiten feindlich die Gränzen ihres Reiches, um ihrem Haupte die vom Vater ererbten Kronen streitig zu machen. Bei solch allseitiger Bedrängniß mangelte die Zeit, eine förmliche Angelobung der Treue bei allen ihrem Scepter untergebenen Völkern vor sich gehen zu lassen. Die That bewies,

daß es auch unnöthig war. Theresia, von den Ihrigen mit Muth, Gut und Blut vertheidigt, ging siegreich und im Schmucke aller ihrer Kronen aus dem harten Kampfe hervor. Im Jahre 1765 besuchte sie mit ihrem kaiserlichen Gemahle auch Grätz, und zierte den eben erst unter andern Kostbarkeiten in der Burg aufgefundenen steiermärkischen Herzoghut, welchem bereits König Heinrich im Jahre 1228 kronartige Goldzinken zugestanden hatte *), mit acht kostbaren Perlen von seltener Größe. Nach Theresiens Tode bestieg ihr großer Sohn Josef II., das geistreiche Haupt voll weit umfassender Veränderungsplane, den Thron seiner erhabenen Mutter. In der bestehenden ständischen Verfassung nur eine unwillkommene, theilweise hemmende Verzögerin seiner raschen Neuerungen erblickend, nicht aber in ihr eine beachtenswerthe Leiterin und Warnerin erkennend, beschränkte er nach allen Seiten die Wirksamkeit der Stände, vereinigte die seit Jahrhunderten als eine eigene Würde bestehende Landeshauptmannschaft mit dem Amte des kaiserlichen Landesgouverneurs, und ließ selbst den altehrwürdigen Herzoghut nach der Residenz schaffen. Raum aber hatte der rastlos thätige, und nur in der Ungeduld seines edlen Herzens zu rasche Kaiser, ermattet im Kampfe mit den widerstrebenden Elementen seiner Zeit, das sorgenvolle Haupt zur Ruhe gelegt, so setzte sein Bruder und Thronfolger Leopold II. im Jahre 1791 die steiermärkischen Stände wieder in ihre Rechte ein, sendete ihnen den steiermärkischen Herzoghut zurück, und erklärte sich geneigt, die Erbhuldigung auf altherkömmliche Weise anzunehmen. Ehe jedoch der Tag zu dieser feierlichen Handlung bestimmt war, ging Leopold am 1. März 1792 mit Tod ab. Sein Sohn, Kaiser Franz I., mitten in den Stürmen der ersten französischen Revolution den Thron besteigend, fand so wenig als seine ruhmwürdige Großmutter Muße, sich die Treue der Steiermärker angeloben zu lassen, aber er erprobte sie im Unglücke wie im Glücke. Er hielt die von seinem Vater restituirte Landesverfassung aufrecht, und erklärte bei einem einzelnen Falle die steiermärkische Landhandfeste, da die übliche Erbhuldigung und

) Beiträge zur Vaterlandskunde für Innerösterreichs Einwohner. Von J. C. Kindermann. Grätz 1790 bei And. Leykam. Erster Band. Seite 237 ().

gen und Ehrenpforten zu unterlassen. Endlich trat er selbst sammt seiner Gemahlin und seiner Tochter, der 11jährigen Maria Theresia, seine Reise nach Steiermark an. Am 23. Juni wurde er in Frohnleiten von einem Ausschuße ständischer Mitglieder bewillkommt, und dann vor der Hauptstadt selbst auf der damals sogenannten Danzenberg'schen Wiese außer der Jesuitenmühle von sämtlichen Landständen feierlich empfangen. Von dort ging der Zug über die Lend durch das Murthor, wo der Bürgermeister Sebastian Pesenkemer an der Spitze des in schwarze Mantelkleider gehüllten Magistrates auf übliche Weise die Stadthor Schlüssel überreichte, die Murgasse entlang über den Hauptplatz durch die Herren- und Neugasse zur Hofdomkirche. An der Kirchhofthüre wurde der Kaiser von dem Jesuitenrektor Franz Molinides mit einer lateinischen Rede begrüßt, und am Hauptkirchthore vom Fürstbischöfe zu Seckau und sämtlichen steiermärkischen Prälaten in Pontificalibus empfangen. Ein von der versammelten Geistlichkeit angestimmtes, und von den Geschützsalven der Festung begleitetes „Herr Gott, wir loben dich!“ beschloß die Empfangsfeierlichkeit.

Am 6. Juli ging endlich, nachdem Kaiser Karl VI. den Ständen die von ihnen begehrten Reverse und Schadlosverschreibungen, ganz in der Art wie Leopold, ausgestellt hatte, die Erbhuldigungshandlung selbst ebenfalls nach dem Vorbilde jener im Jahre 1660 vor sich; nur daß der Schluß der landesfürstlichen sowohl als der landständischen Eidesformel nunmehr lautete: „Als Uns Gott helffe, die gebenedeyte Mutter Gottes Maria, und alle Liebe Heilige.“

Die Erbhuldigung, welche der letzte männliche Sprosse des Hauses Habsburg in Steiermark einnahm, war auch überhaupt die letzte, welche in diesem Herzogthume stattfand.

Raum hatte Maria Theresia in Folge der pragmatischen Sanction die Regierung der österreichischen Erblande angetreten, so überschritten Preußen, Franzosen, Spanier, Sardinier, Baiern und Sachsen von allen Seiten feindlich die Gränzen ihres Reiches, um ihrem Haupte die vom Vater ererbten Kronen streitig zu machen. Bei solch allseitiger Bedrängniß mangelte die Zeit, eine förmliche Angelobung der Treue bei allen ihrem Scepter untergebenen Völkern vor sich gehen zu lassen. Die That bewies,

daß es auch unnöthig war. Theresia, von den Ihrigen mit Muth, Gut und Blut vertheidigt, ging siegreich und im Schmucke aller ihrer Kronen aus dem harten Kampfe hervor. Im Jahre 1765 besuchte sie mit ihrem kaiserlichen Gemahle auch Grätz, und zierte den eben erst unter andern Kostbarkeiten in der Burg aufgefundenen steiermärkischen Herzoghut, welchem bereits König Heinrich im Jahre 1228 kronartige Goldzinken zugestanden hatte *), mit acht kostbaren Perlen von seltener Größe. Nach Theresiens Tode bestieg ihr großer Sohn Josef II., das geistreiche Haupt voll weit umfassender Veränderungsplane, den Thron seiner erhabenen Mutter. In der bestehenden ständischen Verfassung nur eine unwillkommene, theilweise hemmende Verzögerin seiner raschen Neuerungen erblickend, nicht aber in ihr eine beachtenswerthe Leiterin und Warnerin erkennend, beschränkte er nach allen Seiten die Wirksamkeit der Stände, vereinigte die seit Jahrhunderten als eine eigene Würde bestehende Landeshauptmannschaft mit dem Amte des kaiserlichen Landesgouverneurs, und ließ selbst den altehrwürdigen Herzoghut nach der Residenz schaffen. Raum aber hatte der rastlos thätige, und nur in der Ungeduld seines edlen Herzens zu rasche Kaiser, ermattet im Kampfe mit den widerstrebenden Elementen seiner Zeit, das sorgenvolle Haupt zur Ruhe gelegt, so setzte sein Bruder und Thronfolger Leopold II. im Jahre 1791 die steiermärkischen Stände wieder in ihre Rechte ein, sendete ihnen den steiermärkischen Herzoghut zurück, und erklärte sich geneigt, die Erbhuldigung auf altherkömmliche Weise anzunehmen. Ehe jedoch der Tag zu dieser feierlichen Handlung bestimmt war, ging Leopold am 1. März 1792 mit Tod ab. Sein Sohn, Kaiser Franz I., mitten in den Stürmen der ersten französischen Revolution den Thron besteigend, fand so wenig als seine ruhmwürdige Großmutter Muße, sich die Treue der Steiermärker angeloben zu lassen, aber er erprobte sie im Unglücke wie im Glücke. Er hielt die von seinem Vater restituirte Landesverfassung aufrecht, und erklärte bei einem einzelnen Falle die steiermärkische Landhandfeste, da die übliche Erbhuldigung und

) Beiträge zur Vaterlandskunde für Innerösterreichs Einwohner. Von J. C. Kindermann. Grätz 1790 bei And. Leykam. Erster Band. Seite 237 ().

daher die landesfürstliche Bestätigung dieser Urkunde nicht aus der Schuld der Stände unterblieben sei, für annoch gültig. Se. M. Kaiser Ferdinand I. erledigte die Bitte der Stände, nach dem Beispielen erlauchter Ahnen die Erbhuldigung im Herzogthume Steiermark annehmen zu wollen, durch die Eröffnung, er sei noch nicht in der Lage, sich hierüber erklären zu können, aber zum Voraus recht gerne geneigt, die Stände Steiermarks bei ihren althergebrachten und wohlervorbenen Rechten, wie selbe dermalen bestehen, auch fortan zu erhalten.

Allein die welthistorischen Ereignisse des Jahres 1848 veränderten auch die staatsrechtlichen Grundlagen des Herzogthumes Steiermark. Durch die von Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I. am 25. April 1848 proclamirte Verfassungs-Urkunde des österreichischen Staates (VII. §. 54) wurde zwar den bisherigen Provinzial-Ständen, in so ferne die Verfassungs-Urkunde keine Aenderung enthielt, ihre Einrichtung und Wirksamkeit erhalten; woraus man folgern konnte, daß nach selber auch die bisher übliche Erbhuldigung noch weiter rechtsgültig bestehen sollte. Als jedoch nach der freiwilligen Thronentsagung Kaiser Ferdinand des I. dessen erlauchter Neffe und Thronfolger, Se. M. Kaiser Franz Josef I., am 4. März 1849 dem Kaiserthume Oesterreich eine neue Reichsverfassung gab, trat auch hinsichtlich dieses altherkömmlichen Rechtsgebrauches eine wesentliche Aenderung ein. Nach den §§. 12 und 13 derselben findet nämlich nur eine Kaiserkrönung statt, und der Kaiser legt bei dieser, im Falle einer Vormundschaft aber der Regent beim Antritte der Regentschaft, den Eid auf die Reichsverfassung ab. Von einer Erbhuldigung in den einzelnen Kronländern ist in letzterer nirgends die Rede, vielmehr weist der §. 77, laut welchem die bisherigen ständischen Verfassungen außer Wirksamkeit treten, darauf hin, daß auch die sonderheitlichen Krönungs- und Huldigungsfeierlichkeiten in den einzelnen Provinzen künftig nicht mehr statthaben werden. Diese Ansicht findet auch darin ihre Bestätigung, daß das kaiserliche Patent vom 30. December 1849 womit die Landesverfassung für Steiermark verkündet wurde, ebenfalls keine Bestimmung über eine Erbhuldigungsfeier in diesem Kronlande enthält; und somit kann die Reihenfolge der Erbhuldigungen in Steiermark nun als historisch abgeschlossen angesehen werden.

Aus der bisher entwickelten Geschichte der Erbhuldigung in Steiermark ergibt sich nun von selbst das Wesen und die Form dieser feierlichen Handlung*). Der steiermärkische Herzog schrieb nämlich nach seinem Regierungsantritte einen eigenen Landtag zu diesem Zwecke aus, lud zu selbem in der Regel sämtliche oder doch wenigstens die vornehmeren Landstände durch Partikularschreiben vor, und entband die in Staatsdiensten stehenden ständischen Mitglieder für dieses einzelne Geschäft ihrer Diensteide. Hierauf verhandelten die Stände mit der Regierung über die Einzelheiten der Huldigungsfeierlichkeit. Sobald alle Vorbereitungen getroffen waren, und der Herzog, falls er außer Landes residirte, herannahte, eilte ihm eine ständische Deputation bis an einen mehr oder weniger von der Hauptstadt entfernten Ort entgegen, um ihn zu begrüßen und nach Grätz zu begleiten. Hier erwarteten und empfingen den Ankommenden die versammelten Stände sammt dem Landeshauptmanne auf einem geräumigen Plage außer den Vorstädten. Von dort erhob sich dann der feierliche Zug nach der Stadt, und an dem Stadthore überreichte der Bürgermeister an der Spitze des Magistrates die Stadthorschlüssel. An der Hofdomkirche, wohin sich der ganze Zug unmittelbar begab, empfingen den Herzog sämtliche Prälaten des Landes in Pontificalibus unter dem Vortritte des Fürstbischofs von Seckau, welcher dann am Hochaltare ein solennes „Herr Gott, wir loben dich“ anstimmte, und so auf religiöse Weise die Empfangsfeierlichkeit schloß. An einem der folgenden Tage gab der Landesfürst den Ständen den Tag zur Huldigung bekannt, worauf sich diese versammelten, und nach vorausgegangener Verathung die Erklärung ihrer Bereitwilligkeit zur Leistung der Huldigung überreichten, welcher sie, wenn sie es nöthig fanden, noch eine oder die andere Bitte zur Wahrung ihrer Rechte beifügten. Am bestimmten Tage begab sich die ganze Landschaft unter Führung des Landeshauptmanns zu Fuß nach Hofe, und holte den Herzog zum Gottesdienste in der Hofdomkirche ab. Nach Anhörung desselben ging der Zug wieder in die Burg zurück, und hier legte der Herzog in der

*) Die Handschrift dieses Aufsatzes wurde mit Wissen des Verfassers zur Bearbeitung einer Abhandlung über Innerösterreich in Ersch und Grubers allgem. Encyclopädie benützt.

Regel vor sämtlichen Ständen, ausnahmsweise vor einem aus 6 ständ. Bevollmächtigten bestehenden Ausschuße, den in der Landhand- feste aufgezeichneten Eid, welchen ihm der Landeshauptmann vor- sprach, zur Aufrechthaltung der Landesverfassung ab, welche jedes- mal neuerlich verbrieft ward. Nun leisteten auch die Stände im gemeinschaftlichen Chore den ihnen vom Hofkanzler vorgelesenen Huldigungseid, und wurden sofort — zuerst der Landeshauptmann, dann die Uebrigen ohne Unterschied des Ranges — zum Handkusse zugelassen. Hierauf ward zur Danksagung für den glücklichen Vollzug dieses wichtigen Aktes in der Hofdomkirche das Te Deum gesungen, und eine offene Hoftafel nebst einem Hofballe oder einer andern der Sitte der Zeit angemessenen öffentlichen Lustbar- keit machte den Schluß der festlichen Tage einer Erbhuldigung im Herzogthume Steiermark.